

160 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

1. 2. 1972

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXX 1972 über die Gewährung von Vorzugszöllen (Präferenzzollgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Anlässlich der Einfuhr bestimmter Waren (§ 2), die aus begünstigten Ländern (§ 3) stammen, sind Vorzugszölle nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

(2) Die im Abs. 1 genannten Zollsätze sind wie Vertragszollsätze im Sinne des § 4 Abs. 1 des Zollgesetzes 1955, BGBL. Nr. 129, zu behandeln.

(3) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn für die Waren

- a) der nach den Bestimmungen des Zolltarifgesetzes 1958, BGBL. Nr. 74, in seiner jeweiligen Fassung, oder der auf Grund von sonstigen Rechtsvorschriften anzuwendende Zollsatz günstiger ist oder
- b) an Stelle der Zölle Abgaben mit zollgleicher Wirkung zu erheben sind.

(4) Die Erhebung von sonstigen Eingangsabgaben wird durch dieses Bundesgesetz nicht beeinträchtigt.

§ 2. (1) Die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildende Anlage A bestimmt jene Waren der Kapitel 1 bis 24 des Zolltarifes, für die Vorzugszölle zu erheben sind, sowie auch die Höhe der in Betracht kommenden Zollsätze.

(2) Für die Waren der Kapitel 25 bis 99 des Zolltarifes, mit Ausnahme der in der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage B genannten Waren, sind Vorzugszölle im Ausmaß von 70 v. H. der Ausgangszollsätze zu erheben.

(3) Ausgangszollsätze sind die im Zolltarif jeweils festgelegten allgemeinen Zollsätze oder, sofern sie im Einzelfall eine niedrigere Abgabenbelastung ergeben, die von Österreich im Rahmen

des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), BGBL. Nr. 254/1951, jeweils vereinbarten Zollsätze.

(4) Wenn es das wirtschaftliche Interesse erfordert und außenpolitische Interessen dem nicht entgegenstehen, oder wenn es das außenpolitische Interesse erfordert und wirtschaftliche Interessen dem nicht entgegenstehen, sind Vorzugszollsätze auch für andere als die in der Anlage A genannten Waren der Kapitel 1 bis 24 des Zolltarifes durch Verordnung festzulegen. Die Verordnung hat sowohl die Waren genau zu bezeichnen als auch die Höhe der in Betracht kommenden Zollsätze unter Bedachtnahme auf das wirtschaftliche Interesse festzulegen.

(5) Wenn es das wirtschaftliche Interesse erfordert und außenpolitische Interessen dem nicht entgegenstehen, oder wenn es das außenpolitische Interesse erfordert und wirtschaftliche Interessen dem nicht entgegenstehen, sind durch Verordnung

- a) einzelne Waren der Anlage A von der Vorzugsbehandlung nach diesem Bundesgesetz auszuschließen;
- b) die Waren der Kapitel 25 bis 99 des Zolltarifes zu bestimmen, auf die unbeschadet ihrer Aufnahme in die Anlage B die Vorzugszollsätze gemäß Abs. 2 anzuwenden sind;
- c) weitere Waren der Kapitel 25 bis 99 des Zolltarifes zu bestimmen, die von der Vorzugszollbehandlung gemäß Abs. 2 ausgenommen sind.

(6) Verordnungen gemäß Abs. 4 und 5 sind vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, wenn es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1968, BGBL. Nr. 314, in seiner jeweiligen Fassung, zur Erteilung der Einfuhrbewilligung

gung zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesminister, zu erlassen.

§ 3. (1) Begünstigte Länder im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage C angeführten Staaten, Gebiete oder Gebietsteile.

(2) Wenn es das wirtschaftliche Interesse erfordert und außenpolitische Interessen dem nicht entgegenstehen, oder wenn es das außenpolitische Interesse erfordert und wirtschaftliche Interessen dem nicht entgegenstehen, sind unter Bedachtnahme auf die Ausnahmegenehmigung der VERTRÄGSPARTEIEN des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, BGBL. Nr. 6/1972, andere als die in der Anlage C angeführten Staaten, Gebiete oder Gebietsteile durch Verordnung zu begünstigten Ländern im Sinne dieses Bundesgesetzes zu erklären oder in der Anlage C angeführte Staaten, Gebiete oder Gebietsteile vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes auszuschließen.

(3) Verordnungen gemäß Abs. 2 sind vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erlassen.

§ 4. (1) Vorzugszollsätze sind auf jene Waren anzuwenden, die im Sinne der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlagen D, E und F

- a) Ursprungserzeugnisse eines begünstigten Landes sind und
- b) aus diesem Land unmittelbar in das österreichische Zollgebiet befördert worden sind.

(2) Der Bundesminister für Finanzen hat, so weit dies zur Erleichterung und Beschleunigung des Zollverfahrens sowie zur wirksameren Überprüfung des Warenursprungs erforderlich ist, von den Anlagen D und F abweichende Ursprungsregeln unter Bedachtnahme auf die internationale Praxis durch Verordnung festzulegen.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, wenn es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1968, BGBL. Nr. 314, in seiner jeweiligen Fassung, zur Erteilung der Einfuhrbewilligung zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesminister, andere als die in der Anlage E enthaltenen ursprungsbegründenden Verarbeitungsregeln unter Bedachtnahme auf die internationale Praxis festzulegen, wenn dies im wirtschaftlichen Interesse Österreichs geboten und zur wirksameren Überprüfung des Warenursprungs erforderlich ist.

(4) In Angelegenheiten der Handhabung des Abs. 1 kann das Bundesministerium für Finanzen unmittelbar mit den von den begünstigten Ländern bekanntgegebenen Behörden verkehren.

(5) Wird durch Vorlage eines sachlich unrichtigen Ursprungsnachweises in einem Zollverfahren bewirkt, daß ein Vorzugszollsatz zu Unrecht angewendet wird, so entsteht für den Verfügungsberechtigten mit der Ausfolgung der Ware die Abgabenschuld kraft Gesetzes hinsichtlich des unerhoben gebliebenen Abgabenbetrages. Das gleiche gilt, wenn durch unrichtige Angaben oder durch die Beibringung sachlich unrichtiger Unterlagen bewirkt wird, daß das Erfordernis der unmittelbaren Beförderung nach Abs. 1 lit. b zu Unrecht als erfüllt angesehen wird. Auf die hier nach entstandene Abgabenschuld finden die für eine Zollschuld nach § 174 Abs. 3 lit. c des Zollgesetzes 1955, BGBL. Nr. 129, in seiner jeweiligen Fassung, geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

(6) Für die Einreihung einer Ware nach den Anlagen A, B und E zu diesem Bundesgesetz gelten die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes 1958, BGBL. Nr. 74, in seiner jeweiligen Fassung.

§ 5. Die in Staatsverträgen eingeräumte und die im § 4 Abs. 2 und 5 des Zollgesetzes 1955, BGBL. Nr. 129, in seiner jeweiligen Fassung, vorgesehene Meistbegünstigung auf dem Gebiete der Zölle findet keine Anwendung auf die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Vorzugszölle.

§ 6. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, wenn es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1968, BGBL. Nr. 314, in seiner jeweiligen Fassung, zur Erteilung der Einfuhrbewilligung zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesminister, durch Verordnung die Anwendung eines Vorzugszollsatzes auf eine Ware auszusetzen,

- a) wenn die jährliche Zuwachsrate der Einfuhren dieser Ware in den freien Verkehr
 - i) aus allen begünstigten Ländern 25 v. H. übersteigt oder
 - ii) aus einem begünstigten Land 10 v. H. übersteigt, sofern dieses Land die erste oder zweite Lieferstelle unter den begünstigten Ländern einnimmt, und
- b) wenn dadurch den inländischen Erzeugern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren ein ernsthafter Schaden zugefügt wird oder zugefügt zu werden droht.

(2) Die Aussetzung der Anwendung eines Vorzugszollsatzes erfolgt in den Fällen des Abs. 1

160 der Beilagen

3

lit. a Z. i für die Einfuhren aus allen begünstigten Ländern und in den Fällen des Abs. 1 lit. a Z. ii für die Einfuhren aus dem betreffenden begünstigten Land.

(3) Die jährliche Zuwachsrate der Einfuhren sowie die Lieferstelle eines begünstigten Landes sind auf der Grundlage der Einfuhrwerte zu ermitteln. Einfuhren, denenzufolge die ermittelten Zuwachsrate die im Abs. 1 lit. a genannten Hundertsätze übersteigen, bleiben für die weitere Berechnung der Zuwachsrate außer Betracht.

§ 7. Ob auf Grund der Einfuhrsteigerungen, die das im § 6 Abs. 1 lit. a festgelegte Ausmaß übersteigen, inländischen Erzeugern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren ein ernsthafter Schaden zugefügt wird oder zugefügt zu werden droht, ist vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zu ermitteln. Handelt es sich um Waren, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1968, BGBl. Nr. 314, in seiner jeweiligen Fassung, zur Erteilung der Einfuhrbewilligung zuständig ist, so hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit diesem Bundesminister vorzugehen.

§ 8. (1) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat im Rahmen der statistischen Erfassung des Warenverkehrs mit dem Auslande den Wert und die Menge der Einfuhren in den freien Verkehr zu ermitteln, für die Vorzugszölle zu erheben sind. Es hat überdies den Hundertsatz zu ermitteln, um den sich diese Einfuhren wertmäßig gegenüber den entsprechenden Vorjahres einfuhren unter Berücksichtigung des Abs. 2 und des § 6 Abs. 3 verändert haben (jährliche Zuwachsrate). Diese Ermittlungen haben sowohl nach begünstigten Ländern getrennt als auch für alle begünstigten Länder gemeinsam zu erfolgen.

(2) Die Ermittlung der jährlichen Zuwachsrate der Einfuhren unterbleibt so lange, als die Einfuhren einer Ware aus allen begünstigten Ländern den Wert von 500.000 S oder die Einfuhr einer Ware aus einem begünstigten Land den Wert von 250.000 S nicht übersteigt.

§ 9. Der Bundesminister für Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesmini-

ster für Handel, Gewerbe und Industrie, wenn es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1968, BGBl. Nr. 314, in seiner jeweiligen Fassung, für die Erteilung der Einfuhrbewilligung zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesminister, die Verordnung über die Aussetzung der Anwendung eines Vorzugszollsatzes aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 nicht mehr gegeben sind.

§ 10. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 1972 in Kraft und mit 31. Dezember 1981 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) Der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich des § 1, des § 2 Abs. 1 bis 3, des § 3 Abs. 1, des § 4 Abs. 1, 2, 4 bis 6 und des § 5,
- b) der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hinsichtlich des § 6 Abs. 3, des § 7, in dem dort bezeichneten Umfang auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, sowie des § 8,
- c) der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich des § 3 Abs. 2 und 3,
- d) der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hinsichtlich des § 2 Abs. 4 bis 6, des § 6 Abs. 1 und 2 und des § 9, in dem dort bezeichneten Umfang auch mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
- e) der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hinsichtlich des § 4 Abs. 3, in dem dort bezeichneten Umfang auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

Anlage A**Liste jener Waren der Kapitel 1 bis 24 des Zolltarifes, für die Vorzugszölle zu erheben sind, sowie die Höhe der Vorzugszollsätze**

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
03.02	Fische, getrocknet, gesalzen, in Salzlake oder geräuchert: A - geräuchert aus 1 - Lachs, nicht luftdicht verschlossen..... 2 - Kippered Heringe (gesalzene und geräucherte Heringe, ohne jeden Zusatz) in luftdicht verschlossenen Behältnissen	S 150- 5% S 60--
03.03	Schaltiere und Weichtiere einschließlich Muscheltiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder tot), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Schaltiere mit ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht.....	S 1000--
aus 03.03	Garnelen, auch ohne Panzer, frisch (lebend oder tot), gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake.....	7%
aus 04.07	Sogenannte „Schwalbennester“.....	frei
05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen: B - gekrollt: 1 - Krollhaare 2 - Krollhaare auf Unterlagen	4% 6%
05.07	Vogelbälge und andere Vogelteile mit Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder bloß gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt; Pulver und Abfälle von Federn oder Teilen von Federn: A - Bettfedern und Daunen: 3 - sonstige	7%
05.08	Knochen und Hornkerne, roh, entfettet, auch einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder auch entleimt; Mehl und Abfälle dieser Waren: A - Knochenmehl	2%
05.13	Meerschwämme: A - im natürlichen Zustand, nicht bearbeitet, nicht gewaschen..... B - andere	frei frei
05.15	Rohstoffe und Roherzeugnisse tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; tote Tiere der Kapitel 1 oder 3, zum menschlichen Genuss nicht geeignet: A - Blutmehl	3%
08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocatofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Acajounüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen: A - Datteln	6%
	B - Bananen: 1 - frisch	frei
	2 - getrocknet	frei
	C - Ananas	S 25--
	D - Paranüsse und Acajounüsse: 1 - Paranüsse	frei
	E - andere	frei
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: D - Grapefruits	S 20--
	E - andere	S 5--
08.03	Feigen, frisch oder getrocknet: B - getrocknet	S 5--
	aus B - in Kisten	5%

160 der Beilagen

5

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Nummer 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen, auch enthäutete Fruchtkerne:	
	A - Mandeln	2%
	aus A - Mandeln, getrocknet:	
	1 - mit Schale	S 25.-
	2 - ohne Schale:	
	b - andere	S 50.-
	C - Haselnüsse:	
	1 - mit Schale	S 20.-
	2 - ohne Schale	S 30.-
	D - Edelkastanien (Maronen)	S 15.-
	E - Pinienkerne	2%
08.10	Früchte, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	15%
08.13	Schalen von Zitrusfrüchten und von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet, in Salzwasser oder in Wasser mit einem Zusatz von schwefliger Säure oder anderen Stoffen, die zur vorübergehenden Haltbarmachung dienen.....	frei
09.01	Kaffee, auch geröstet oder koffeinfrei; Kaffeeschalen und Kaffehäutchen; Kaffee-Ersatz mit beliebigem Gehalt an Kaffee:	
	A - nicht geröstet	frei
	B - geröstet	20%
09.02	Tee:	
	A - in Einzelpackungen, die 3 kg oder weniger enthalten *)	5%
09.03	Mate	frei
09.04	Pfeffer der Gattung Piper, Paprika der Gattung Capsicum und Pimente der Gattung Pimenta:	
	A - Pfeffer:	
	1 - nicht zerkleinert	15%
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	26%
	B - Paprika:	
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	12%
	C - Neugewürze und andere Pimente:	
	1 - nicht zerkleinert	15%
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	20%
09.05	Vanille:	
	A - nicht zerkleinert	S 2100.-
	B - gemahlen oder sonst zerkleinert	S 2100.-
09.06	Zimt und Zimtblüten:	
	A - nicht zerkleinert	15%
	B - gemahlen oder sonst zerkleinert	23%
09.07	Gewürznelken (Mutternelken, Knospen und Stengel):	
	A - nicht zerkleinert	12%
	B - gemahlen oder sonst zerkleinert	23%
09.08	Muskatnüsse, Muskatblüten, Amomen und Kardamomen:	
	A - nicht zerkleinert:	
	1 - Kardamomen	7%
	2 - Muskatnüsse, Muskatblüten und Amomen	11%
	B - gemahlen oder sonst zerkleinert:	
	1 - Kardamomen	9%
	2 - Muskatnüsse, Muskatblüten und Amomen	18%

*) Die im Zolltarif vorgesehene Anmerkung zur Nummer 09.02 ist nicht anzuwenden.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
09.09	Anis, Sternanis, Fenchel, Koriander, Kümmel, Feldkümmel und Wacholderbeeren:	
	A - Sternanis (Badian):	
	1 - nicht zerkleinert	17%
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	22%
	B - andere:	
	1 - nicht zerkleinert	3%
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	7%
09.10	Thymian, Lorbeerblätter, Safran und andere Gewürze:	
	A - Thymian, Lorbeerblätter:	
	1 - nicht zerkleinert	10%
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	15%
	B - Safran:	
	1 - nicht zerkleinert	12%
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	18%
	C - Ingwer:	
	1 - nicht zerkleinert	15%
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	26%
	D - andere:	
	1 - Currypulver	12%
	2 - sonstige.....	S 2250,-
aus 11.04	Mehl aus Früchten des Kapitels 8:	
	A - Schalen von Zitrusfrüchten, gemahlen	S 10,-
	B - Bananenmehl	5%
12.01	Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch geschrotet:	
	C - Mohnsamen, auch reife Mohnköpfe.....	S 40,-
12.04	Zuckerrüben, auch in Schnitzeln, frisch, getrocknet oder gemahlen; Zuckerrohr:	
	B - Zuckerrohr.....	frei
14.02	Pflanzliche Stoffe, die hauptsächlich für Polsterungen verwendet werden (Kapok, Pflanzenhaar, Seegras und dergleichen), auch auf Unterlagen:	
	A - Kapok:	
	1 - auf Unterlagen	6%
	B - Crin végétal d'Afrique (Afrik):	
	1 - auf Unterlagen	6%
	C - andere:	
	1 - auf Unterlagen	6%
14.03	Pflanzliche Stoffe, die hauptsächlich zur Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln verwendet werden (Mexikanische Fiber, Mohrenhirsestroh, Piassava, Reiswurzeln und dergleichen), auch gebündelt oder zu Strängen gedreht:	
	A - Mexikanische Fiber:	
	1 - gekröllt oder zu Strängen gedreht	4%
	2 - auf Unterlagen	6%
14.05	Rohstoffe und Roherzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
	A - Alfa und Esparto:	
	1 - auf Unterlagen	6%
	B - andere:	
	1 - auf Unterlagen	6%
15.04	Fette und Öle, von Fischen und Meeressäugetieren, auch raffiniert:	
	A - Lebertran:	
	2 - in Behältnissen unter 1 Liter Inhalt	5%

160 der Beilagen

7

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
15.06	Andere tierische Fette und Öle (Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett und dergleichen): A - Knochenfett	frei
15.09	Degras	4%
15.11	Glycerin, einschließlich Glycerinwasser und Glycerinlauge: A - Glycerin, roh, auch Glycerinwasser und Glycerinlauge	frei
	B - Glycerin, gereinigt	8%
15.15	Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt: B - anders	3%
16.02	Andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall: A - von Schafen und Ziegen	20%
16.04	Fischzubereitungen und Fischkonserven, einschließlich Kaviar und Kaviarsatz: A - Kaviar und Kaviarsatz: 1 - Kaviar	23%
	2 - Kaviarsatz	S 750--
16.05	Schaltiere und Weichtiere (einschließlich Muscheltiere), zubereitet oder haltbar gemacht	15%
18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet: A - roh, in der Schale	frei
	B - anders	5%
18.02	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und sonstiger Kakaoabfall	S 60--
18.03	Kakaomasse (Kakaopaste), auch in Blöcken, auch entfettet	15%
18.04	Kakaobutter (Kakaofett und Kakaoöl)	5%
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert	14%
20.01	Gemüse und Früchte, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker: A - Trüffeln	11%
	C - andere: aus 2 - anders: a - Kapern	S 80--
	c - Früchte der Nummer 08.01, ohne Zuckerzusatz	S 40--
20.02	Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht: A - in luftdicht verschlossenen Behältnissen von 15 kg Rohgewicht oder weniger: 1 - Trüffeln	10%
	2 - Oliven	S 105--
	3 - Kapern	S 80--
	aus 5 - andere: a - Spargel	11%
	b - Artischocken sowie Gemüsemischungen, die Karotten, Erbsen und grüne Bohnen enthalten	S 180--
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol: A - Obstpulpe und Obstmark: aus 1 - in luftdicht verschlossenen Behältnissen im Rohgewicht von 15 kg oder weniger: aus Früchten der Nummer 08.01 ohne Zuckerzusatz	11%
	aus B - sonstige: 1 - Kastaniencreme, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	12%
	2 - Grapefruitkonserven, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	12%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
(aus 20.06 B) 5	- Konserven aus Früchten der Nummer 08.01, in luftdicht verschlossenen Behältnissen:	
	a - Ananas und Guavas.....	12%
	b - andere, ohne Zuckerzusatz	4%
		+ S 140--
		für 100 kg
20.07	Fruchtsäfte und Gemüsesäfte, auch mit Zuckerzusatz, jedoch weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol:	
	A - Dicksäfte:	
	aus 3 - von Früchten der Nummern 08.01 und 08.02 D und E:	
	a - in Behältnissen mit einem Rauminhalt von 20 Liter oder mehr:	
	1 - aus Früchten der Nummer 08.01	S 60--
	b - in anderen Behältnissen.....	S 180--
	B - andere:	
	3 - von Früchten der Nummern 08.01 und 08.02 D und E:	
	aus a - ohne Zuckerzusatz:	
	1 - Rohsäfte aus Früchten der Nummer 08.01, in Behältnissen mit einem Rauminhalt unter 20 Liter	S 90--
21.02	Extrakte und Essenzen, aus Kaffee, Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Extrakte oder Essenzen:	
	B - Extrakte und Essenzen, aus Tee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Extrakte oder Essenzen, flüssig oder fest	12%
	C - Extrakte und Essenzen, aus Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Extrakte oder Essenzen, flüssig oder fest	6%
aus 21.03	Senfmehl	4%
21.04	Gewürzsaucen, zusammengesetzte Würzmittel	19%
		mindestens
		S 350--
		für 100 kg
aus 21.05	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; fertige Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen; ausgenommen genußfertige homogenisierte Zubereitungen, die Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall enthalten, mit einem Trockenrückstand von mehr als 10%	19%
		mindestens
		S 400--
		für 100 kg
21.06	Natürliche Hefen (aktiv oder nicht); zubereitete künstliche Backtreibmittel:	
	B - zubereitete künstliche Backtreibmittel	S 510--
aus 23.07	Fisch-Solubles	5%

Anlage B**Liste jener Waren, für die keine Vorzugszölle zu erheben sind**

Tarifnummer	Warenbezeichnung
aus 29.04 D	Mannit und Sorbit
35.01	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime
35.02 B	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate, andere
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe (Leime) aus Stärke
aus 38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturmittel und zubereitete Beizmittel, für die Textil-, Papier- und Lederindustrie oder für ähnliche Industrien, Stärke oder Stärkederivate enthaltend
38.19 C 1	Bindemittel für Gießereikerne auf der Grundlage von Stärke und Dextrin
aus 38.19 L	Andere chemische Erzeugnisse, Nebenerzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie und verwandter Industrien (einschließlich Mischungen natürlicher Stoffe), anderweitig weder genannt noch inbegriffen, mit einem Gehalt von Zucker, Stärke oder Milch von insgesamt 30 v. H. oder mehr
39.06 C 2 b	Wasserlösliche Stärkeäther und Stärkeester
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
55.06	Baumwollgarne, in Aufmachungen für den Kleinverkauf
55.07	Drehergewebe (Gaze) aus Baumwolle
55.08	Schlingengewebe aus Baumwolle, nach Art der Frottiergewebe
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle
aus 58.01	Geknüpfte Teppiche, aus Baumwolle, auch konfektioniert
58.02 B 1	Andere Teppiche, auch konfektioniert; sogenannte Kelim, Schumak, Karamanie und ähnliche Gewebe, auch konfektioniert; alle diese aus Baumwolle
aus 58.03	Tapisserien, handgewebt (wie z. B. Gobelins, flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und dergleichen) und Tapisserien als Nadelarbeit (wie z. B. Petit-Point-, Kreuzstich- und ähnliche Arbeiten), aus Baumwolle, auch konfektioniert
58.04 A	Samte, Plüsche, Schlingengewebe und Chenillegewebe, aus Baumwolle, ausgenommen Waren der Nrn. 55.08 und 58.05
aus 58.05	Gewebe Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen, aus Baumwolle, ausgenommen Waren der Nr. 58.06
aus 58.06	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Baumwolle, gewebt, nicht bestickt, als Meterware, in Bändern oder zugeschnitten
aus 58.07	Chenillegarne; Gimpfen (ausgenommen umspinnene Garne der Nr. 52.01 und umspinnene Garne aus Roßhaar); Geflechte als Meterware; andere Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware; Quasten, sogenannte Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen; alle diese aus Baumwolle
aus 58.08	Tülle und Netzstoffe (Filets), aus Baumwolle, ungemustert
aus 58.09	Tülle, Bobinetbülle und Netzstoffe (Filets), gemustert; Spitzen und Spitzenstoffe (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware, in Streifen oder als Motive; alle diese aus Baumwolle
aus 58.10	Stickereien, aus Baumwolle, als Meterware, in Streifen oder als Motive
aus 59.05	Netze aus Waren der Nr. 59.04, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen; alle diese aus Baumwolle
aus 59.06	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, aus Baumwolle, ausgenommen Gewebe und Waren aus Geweben

10

160 der Beilagen

Tarifnummer

Warenbezeichnung

aus 59.07	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, für Bucheinbände, Futterale, Kartonagearbeiten oder ähnliche Zwecke (Buchbinderzeugstoffe und dergleichen); Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougran und ähnliche Gewebe, für die Hutmacherei; alle diese aus Baumwolle
aus 59.08	Gewebe, aus Baumwolle, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet
aus 59.09 B, C	Andere Gewebe, aus Baumwolle, geölt oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl
aus 59.12	Andere Gewebe, imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen; alle diese aus Baumwolle
aus 59.13	Elastische Gewebe (ausgenommen Gewirke) aus Baumwolle, in Verbindung mit Kautschukfäden
aus 59.15	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Baumwolle, auch mit Armaturen oder anderen Zubehörteilen, aus anderen Stoffen
aus 59.17 D	Andere Gewebe aus Baumwolle und Baumwollwaren, für technische Zwecke
60.01 B 5	Andere Gewirke, als Meterware, aus Baumwolle, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert
60.02 D	Handschuhwaren aus Gewirken, aus Baumwolle, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert
60.03 D	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Strumpfchoner und ähnliche Waren, aus Gewirken, aus Baumwolle, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert
60.04 D	Unterkleidung aus Gewirken, aus Baumwolle, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert
60.05 B 3	Andere Oberkleidung, anderes Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Gewirken, aus Baumwolle, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert
aus 60.06	Gummielastische oder kautschutierte Gewirke, als Meterware sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe); alle diese aus Baumwolle
61.01 D	Oberkleidung aus Baumwolle, für Männer und Knaben
61.02 D	Oberkleidung aus Baumwolle, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder
61.03 C	Unterkleidung (einschließlich Leibwäsche) aus Baumwolle, für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten
61.04 B	Unterkleidung (einschließlich Leibwäsche) aus Baumwolle, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder
aus 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher, aus Baumwolle
aus 61.06 B	Schals, Halstücher, Kopftücher, Kragenschoner, Mantillen, Schleier und dergleichen; alle diese aus Baumwolle
aus 61.08	Kragen, Halskrausen, Einsätze, Jabots, Stulpen, Manschetten, Passen und ähnliche Putzwaren, aus Baumwolle, für Ober- und Unterkleidung, für Frauen und Mädchen
aus 61.09	Korsette, Mieder, Büstenhalter, Strumpfbandgürtel, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Hosenträger, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Gewirken oder anderen Spinnstoffwaren, auch gummielastisch; alle diese aus Baumwolle
aus 61.10	Handschuhwaren, Strümpfe und Socken, aus Baumwolle, nicht aus Gewirken
aus 61.11	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, wie Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polsterungen für Schneiderarbeiten, Gürtel, Gehänge, Muffe, Schätzärmel, aus Baumwolle
aus 62.01 B	Decken aus Baumwolle
aus 62.02	Bett-, Tisch- und Küchenwäsche, Wäsche für die Körperpflege; Vorhänge, Gardinen und andere Waren für Innenausstattung; alle diese aus Baumwolle

160 der Beilagen

11

Tarifnummer	Warenbezeichnung
aus 62.03	Säcke und Beutel, aus Baumwolle, für Verpackungszwecke
aus 62.05	Andere konfektionierte (fertiggestellte) Spinnstoffwaren, einschließlich Schnittmuster für Kleidungsstücke; alle diese aus Baumwolle
aus 65.04	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung geflohtener, gewebter oder anderer Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgerüstet; alle diese überwiegend aus Baumwolle
aus 65.05	Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschließlich Haarnetze), gewirkt, gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen, Spitzensstoffen oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, auch ausgerüstet; alle diese überwiegend aus Baumwolle
78.01 A	Blei, roh

A n l a g e C**Begünstigte Länder
(Staaten, Gebiete und Gebietsteile)**

Königreich Afghanistan	Königreich Laos
Arabische Republik Ägypten	Königreich Lesotho
Algerische Demokratische Volksrepublik	Libanische Republik
Republik Äquatorialguinea	Republik Liberia
Argentinische Republik	Arabische Republik Libyen
Kaiserreich Äthiopien	
Bahrein	Republik Madagaskar
Barbados	Republik Malawi
Birmanische Union	Malaysia
Republik Bolivien	Republik Malediven
Republik Botswana	Republik Mali
Vereinigte Staaten von Brasilien	Malta
Volksrepublik Bulgarien	Königreich Marokko
Republik Burundi	Islamische Republik Mauretanien
Ceylon	Mauritius
Republik Chile	Vereinigte Mexikanische Staaten
Republik Costa Rica	Nauru
Republik Cypern	Königreich Nepal
Republik Dahomey	Republik Nicaragua
Dominikanische Republik	Republik Niger
Republik Ecuador	Bundesrepublik Nigeria
Republik Elfenbeinküste	Republik Obervolta
Republik El Salvador	Oman
Fidschi	Islamische Republik Pakistan
Föderation arabischer Emirate	Republik Panama
Republik Gabon	Republik Paraguay
Gambia	Republik Peru
Republik Ghana	Republik der Philippinen
Königreich Griechenland	Portugiesische Republik
Republik Guatemala	Qatar
Republik Guinea	Ras al Khaimah
Republik Guyana	Rumänische Sozialistische Volksrepublik
Republik Haiti	Republik Rwanda
Republik Honduras	
Republik Indien	Republik Sambia
Republik Indonesien	Königreich Saudi-Arabien
Republik Irak	Republik Senegal
Kaiserreich Iran	Sierra Leone
Staat Israel	Republik Singapur
Jamaika	Somalische Republik
Arabische Republik Jemen	Spanischer Staat
Haschemitisches Königreich Jordanien	Demokratische Republik Sudan
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	Volksrepublik Südjemen
Bundesrepublik Kamerun	Königreich Swaziland
Republik Kenia	Arabische Republik Syrien
Republik Khmer	
Republik Kolumbien	Taiwan
Volksrepublik Kongo	Vereinigte Republik Tansania
Republik Korea	Königreich Thailand
Republik Kuba	Republik Togo
Staat Kuwait	Tonga
	Trinidad und Tobago
	Republik Tschad
	Republik Tunesien
	Türkische Republik

160 der Beilagen

13

Republik Uganda	Spanische Sahara (Rio de Oro, Sekia-el Hamra und andere)
Republik Uruguay	
Republik Venezuela	Abhängige Gebiete des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland:
Republik Vietnam	
Unabhängiger Staat Westsamoa	Bahamas
Republik Zaire	Bermuda
Zentralafrikanische Republik	Britisch Honduras
Abhängige Gebiete des Commonwealth Australien:	Britische Territorien im Indischen Ozean
Papua-Neu-Guinea	Britische Salomon-Inseln
Abhängige Gebiete von Neuseeland:	Britische Jungferninseln
Cook-Inseln	Cayman-Inseln
Niue	Falkland-Inseln (Malvinas) und Nebengebiete
Tokelau-Inseln	Gibraltar
Abhängige Gebiete des Königreiches der Niederlande:	Gilbert- und Ellice-Inseln
Niederländische Antillen	Hongkong
Surinam	Montserrat
Abhängige Gebiete der Portugiesischen Republik:	Neue Hebriden
Angola (und Cabinda)	Pitcairn
Kapverdischer Archipel	St. Helena und Nebengebiete
Moçambique	Seychellen
Portugiesisch Guinea	Turks- und Caicos-Inseln
Sao Tomé und Príncipe	Antigua
Macao	Brunei
Timor	Dominica
Abhängige Gebiete des Spanischen Staates:	Grenada
Céuta	St. Kitts-Nevis-Anguilla
Melilla	St. Lucia
Ifni-Gebiet	St. Vincent
	Abhängige Gebiete der Vereinigten Staaten von Nordamerika:
	Amerikanisch Samoa und Swains-Insel
	Guam
	Johnston- und Sand-Inseln
	Midway-Inseln
	Treuhandschaftsgebiet der Pazifischen Inseln
	Jungferninseln der Vereinigten Staaten
	Wake-Inseln

Anlage D

Allgemeine Ursprungsregeln

Regel 1 — Ursprungserzeugnisse

Für die Anwendung dieses Bundesgesetzes gelten als Ursprungserzeugnisse eines begünstigten Landes im Sinne von § 4:

- a) Erzeugnisse, die vollständig in diesem Land erzeugt worden sind;
- b) Erzeugnisse, die in diesem Land unter Verwendung auch anderer als der unter lit. a genannten Erzeugnisse hergestellt worden sind, wenn diese Erzeugnisse im Sinne der Regel 4 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

Regel 2 — Auslegungsbestimmungen

(1) Im Sinne der Regel 1 umfaßt der Begriff „in einem begünstigten Land“ auch die Hoheitsgewässer dieses Landes sowie den darunter befindlichen Meeresgrund. Die auf hoher See befindlichen Schiffe, einschließlich der Fabrikschiffe, auf denen ihre Fischfänge be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Hoheitsgebietes des begünstigten Landes, dem sie angehören.

(2) Bei der Feststellung, ob eine Ware ein Ursprungserzeugnis eines begünstigten Landes ist, wird nicht geprüft, ob Energiestoffe, Einrichtungen, Maschinen und Werkzeuge, die zur Herstellung dieser Ware verwendet werden, ihren Ursprung in dritten Ländern haben.

Regel 3 — Vollständig in einem begünstigten Land erzeugte Waren

Im Sinne der Regel 1 lit. a gelten als in einem begünstigten Land „vollständig erzeugt“:

- a) Mineralische Erzeugnisse, die in diesem Land aus dem Boden oder aus dem Meeresgrund gewonnen worden sind;
- b) pflanzliche Erzeugnisse, die dort geerntet worden sind;
- c) lebende Tiere, die dort geboren oder ausgeschlüpft sind und dort aufgezogen worden sind;
- d) Erzeugnisse, die von dort gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;
- e) Jagdbeute und Fischfänge, die dort erzielt worden sind;
- f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere aus der See von Schiffen dieses Landes gewonnene Erzeugnisse;
- g) Waren, die an Bord von Fabrikschiffen dieses Landes ausschließlich aus den unter lit. f genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind;
- h) Altwaren, wenn sie in diesem Land gesammelt worden sind und nur zur Ge-

winnung von Rohstoffen verwendet werden können;

- i) Abfälle, die bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallen;
- j) Waren, die dort ausschließlich aus den unter lit. a bis i genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind.

Regel 4 — Ausreichende Be- oder Verarbeitungen

(1) Für die Anwendung der Regel 1 lit. b gelten als ausreichend:

- a) Die Be- oder Verarbeitungen, die zur Folge haben, daß die hergestellten Waren unter einer anderen als die für jedes verwendete Erzeugnis, das kein Ursprungserzeugnis ist, zutreffende Tarifnummer einzuordnen sind; davon ausgenommen sind jedoch die in der Anlage E, Liste A, angeführten Be- oder Verarbeitungen, auf welche die Sondervorschriften dieser Liste Anwendung finden;
- b) die in der Anlage E, Liste B, angeführten Be- oder Verarbeitungen.

(2) Als Tarifnummern gelten die Tarifnummern des Brüsseler Zolltarifschemas zur Einreichung der Waren in die Zolltarife.

Regel 5 — Ermittlung des Wertzuwachses

(1) Wenn die in der Regel 4 genannten Listen A und B der Anlage E vorsehen, daß die in einem begünstigten Land hergestellten Waren nur dann als Ursprungserzeugnisse dieses Landes angesehen werden, wenn der Wert der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse, die keine Ursprungserzeugnisse sind, einen bestimmten Hundertsatz des Wertes der hergestellten Waren nicht übersteigt, so sind der Berechnung dieses Hundertsatzes folgende Werte zugrunde zu legen:

- a) Für Erzeugnisse, deren Einfuhr nachgewiesen werden kann:
Der Zollwert zum Zeitpunkt der Einfuhr; für Erzeugnisse unbestimmbaren Ursprungs:
Der erste nachweisbar für diese Erzeugnisse im Gebiet des Landes gezahlte Preis, in dem die Herstellung erfolgt;
- b) der Preis der hergestellten Ware „ab Werk“ abzüglich der bei der Ausfuhr erstatteten oder zu erstattenden inneren Abgaben.

(2) Als Preis „ab Werk“ gilt der Preis, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen die ausreichende Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist. Wenn die Be- oder Verarbeitung nacheinander in zwei oder mehreren Unternehmen vorgenommen wird, so ist der dem

160 der Beilagen

15

letzten Hersteller gezahlte Preis zugrunde zu legen.

(3) Der Preis der Ware kann so berichtigt werden, daß er dem „ab Werk“ ermittelten Betrag entspricht, der bei einem Kaufgeschäft unter den Bedingungen des freien Wettbewerbes zwischen einem Käufer und einem Verkäufer, die voneinander unabhängig sind, erzielbar ist. Dieser Betrag gilt auch dann als Preis „ab Werk“, wenn die Waren nicht Gegenstand eines Kaufgeschäftes sind.

Regel 6 — Behandlung von Umschließungen

(1) Umschließungen und die in ihnen enthaltenen Waren werden für Zwecke der Ursprungsermittlung als ein Ganzes angesehen. Dies gilt insbesondere für diejenigen Umschließungen, die ausschließlich für den Transport oder die Lagerung der Waren erforderlich sind.

(2) Abs. 1 ist nicht auf Umschließungen anzuwenden,

- a) die in zolltarifischer Hinsicht getrennt von den in ihnen verpackten Waren einzuordnen sind;
- b) die für die in ihnen verpackten Waren nicht üblich sind und die unabhängig von ihrer Verwendung als Umschließung einen dauernden selbständigen Gebrauchswert haben;
- c) mit denen die Waren üblicherweise im Klein- oder Einzelverkauf abgesetzt werden.

Regel 7 — Maßgebende Einheit für die Ursprungbestimmung

(1) Jeder in einer Sendung enthaltene Gegenstand wird für Zwecke der Ursprungbestimmung gesondert behandelt.

(2) Im Sinne des Abs. 1

- a) gilt jede Gruppe, jeder Satz oder jede Zusammenfügung oder Zusammenstellung von Gegenständen, die nach den zolltarifischen Bestimmungen unter eine einzige Nummer fallen, auch für die Ursprungbestimmung als ein Gegenstand;
- b) werden Werkzeuge, Teile und Zubehör, die zusammen mit einem Gegenstand eingeführt werden und deren Preis in dem des Gegenstandes enthalten ist oder nicht gesondert in Rechnung gestellt wird, mit dem betreffenden Gegenstand zusammen als eine Einheit behandelt, sofern sie zur üblichen Ausstattung beim Verkauf derseliger Gegenstände gehören;
- c) werden Waren in den nicht durch lit. a und b erfaßten Fällen dann als ein einziger Gegenstand behandelt, wenn sie auch nach den zolltarifischen Bestimmungen so behandelt werden.

(3) Auf Antrag des Verfügungsberechtigten oder des Warenempfängers wird jeder zerlegte oder nicht zusammengefügte oder nicht zusammengebaute Gegenstand, der in verschiedenen Sendungen eingeführt wird, dann als Einheit behandelt, wenn aus Gründen des Transportes oder der Erzeugung die Einfuhr in einer einzigen Sendung nicht möglich ist.

Regel 8 — Unmittelbare Beförderung

(1) Im Sinne von § 4 dieses Bundesgesetzes gelten als unmittelbar aus dem begünstigten Ausfuhrland in das österreichische Zollgebiet befördert:

- a) Waren, die befördert werden, ohne dabei das Gebiet eines anderen Landes zu berühren;
- b) Waren, die über das Gebiet eines oder mehrerer anderer Länder befördert werden, auch wenn eine Umladung oder vorübergehende Einlagerung in diesen Ländern erfolgt, sofern die Waren unter der Aufsicht der Zollbehörden dieser Länder bleiben, dort nicht in den Handel oder freien Verkehr gelangt sind und dort gegebenenfalls keine andere Behandlung als Ent- und Beladen, Aufteilen größerer Sendungen in Teilmengen oder eine Behandlung zur Gewährleistung der Erhaltung ihres Zustandes erfahren haben.

(2) Der Nachweis, daß die im Abs. 1 lit. b genannten Voraussetzungen erfüllt sind, wird durch die Beibringung einer der folgenden Unterlagen bei der zollamtlichen Abfertigung erbracht:

- a) Ein beweiskräftiges, in dem begünstigten Ausfuhrland ausgestelltes durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung über das Durchfuhrland oder die Durchfuhrländer erfolgt ist;
- b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes oder der Durchfuhrländer erteilte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
 - Genaue Warenbeschreibung,
 - Zeitpunkt des Ent- und Verladens der Waren, gegebenenfalls unter Angabe der benutzten Schiffe oder anderen Transportmittel,
 - die Bescheinigung über die Voraussetzungen, unter denen der Aufenthalt der Waren stattgefunden hat;
- c) falls die unter lit. a oder b genannten Nachweise nicht vorliegen, jegliche anderen beweiskräftigen Unterlagen:

Regel 9 — Sonderbestimmungen für Waren von Ausstellungen

(1) Waren, die aus einem begünstigten Land zu einer Ausstellung in ein anderes Land versandt und nach der Ausstellung in das österreichische

Zollgebiet verbracht werden, sind bei der Einfuhr zu Vorzugszöllen abzufertigen, sofern sie die in dieser Anlage vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, um als Ursprungserzeugnisse des begünstigten Ausfuhrlandes anerkannt zu werden, und sofern bei der zollamtlichen Abfertigung der Beweis erbracht wird,

- a) daß ein Ausführer diese Waren aus dem Gebiet des begünstigten Ausfuhrlandes in das ausstellende Land gesandt und dort ausgestellt hat;
- b) daß dieser Ausführer die Waren einem Empfänger in Österreich verkauft oder überlassen hat;
- c) daß die Waren während der Ausstellung oder unmittelbar danach in dem Zustand nach Österreich versandt worden sind, in dem sie zur Ausstellung gesandt wurden;
- d) daß die Waren von dem Zeitpunkt an, an dem sie zur Ausstellung gesandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.

(2) Bei der zollamtlichen Abfertigung ist ein Ursprungsnachweis gemäß Anlage F vorzulegen. Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung müssen darin angegeben sein. Im Bedarfsfall kann von dem Land, in dem die Ausstellung stattgefunden hat, ein zusätzlicher schriftlicher Nachweis über die Beschaffenheit der Waren und die Voraussetzungen verlangt werden, unter denen sie ausgestellt worden sind.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten für alle Ausstellungen, Messen und ähnliche öffentliche Veranstaltungen kommerziellen, industriellen, landwirtschaftlichen und handwerklichen Charakters, bei denen die Waren unter Zollüberwachung bleiben; ausgenommen sind solche Ausstellungen, die zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Waren in Läden oder Geschäftslokalen veranstaltet werden.

Regel 10 — Ursprungsnachweise

(1) Ursprungserzeugnisse sind zu Vorzugszöllen abzufertigen, wenn dem Zollamt ein Ursprungsnachweis nach Formblatt A gemäß Anlage F vorgelegt wird. Dieses Ursprungsnachweis muß in Spalte 11 von den Zollbehörden oder von einer anderen Regierungsstelle des begünstigten Ausfuhrlandes bestätigt sein.

(2) Ursprungsnachweise, die in Spalte 11 nicht von den Zollbehörden oder von einer anderen Regierungsstelle, sondern von einer anderen, von der Regierung des begünstigten Ausfuhrlandes hiezu ermächtigten Stelle (etwa einer Handelskammer oder einer Industrievereinigung) bestätigt sind, werden anerkannt, wenn diese Stellen mit diesem Land vereinbart worden sind.

(3) Soweit es sich um Sendungen handelt, die ausschließlich Ursprungserzeugnisse mit einem Wert von nicht mehr als 25.000 S je Sendung enthalten, werden Ursprungserzeugnisse, die mit der Post versandt werden, auch dann zu Vorzugszöllen abgefertigt, wenn dem Zollamt eine Ursprungserklärung nach Formblatt APR gemäß Anlage F beigebracht wird. In diesem Fall muß jedes Packstück mit dem auf Teil 2 des Formblattes APR enthaltenen Etikett versehen sein.

(4) Wenn ein begünstigtes Land sich nicht bereit erklärt hat, Österreich im Wege der Zollverwaltungen Verwaltungshilfe bei der Prüfung der Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ursprungsnachweise zu leisten, ist die Anerkennung der in Betracht kommenden Ursprungsnachweise sowie die Anwendung der Vorzugszollsätze zu verweigern, wenn begründete Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der Ursprungsnachweise bestehen.

Regel 11 — Anerkennung der Ursprungsnachweise

(1) Ursprungsnachweise nach Formblatt A sind nur anzuerkennen, wenn die zollamtliche Abfertigung der Waren, auf welche sie sich beziehen, innerhalb einer Frist von fünf Monaten nach Erteilung der Bestätigung in Spalte 11 ordnungsgemäß beantragt wird. Diese Frist beträgt im Falle der Anwendung der Regel 8 Abs. 1 lit. b zehn Monate.

(2) Ursprungsnachweise können auch nach Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist anerkannt werden, wenn die Frist aus Gründen höherer Gewalt oder wegen außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

(3) Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben im Ursprungsnachweis und den Angaben in der Warenerklärung oder in den sonstigen, zur zollamtlichen Abfertigung vorgelegten Unterlagen ist der Ursprungsnachweis nicht allein schon aus diesem Grund ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, daß sich der Nachweis auf die zur zollamtlichen Abfertigung gestellten Waren bezieht.

(4) Ursprungsnachweise nach Formular A, die einer der beiden folgenden, in Rotschrift ange setzten Vermerke tragen: „ISSUED RETROACTIVELY“ bzw. „DELIVRE A POSTERIORI“ (nachträglich ausgestellte Ursprungsnachweise) oder „DUPLICATE“ bzw. „DUPLICATA“ (Zweitausfertigungen) sind anzuerkennen, wenn einwandfrei nachgewiesen wird, daß sich die Zeugnisse auf die zur zollamtlichen Abfertigung gestellten Waren beziehen.

Regel 12 — Private Kleinsendungen

(1) Vorzugszollsätze nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes werden ohne Vorlage eines

160 der Beilagen

17

Ursprungsnachweises nach Formblatt A oder nach Formblatt APR auf Ursprungserzeugnisse ange- wendet, die in Kleinsendungen an Privatpersonen eingehen oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, sofern es sich um Ein- fahren handelt, denen keine kommerziellen Er- wägungen zugrunde liegen, und wenn bei der zollamtlichen Abfertigung erklärt wird, daß sie den für die Anwendung der Vorzugszollsätze erforderlichen Voraussetzungen entsprechen und an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel besteht.

(2) Als Einführen, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen, gelten solche, die gelegentlich erfolgen und die ausschließlich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Empfängers oder der Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind und sofern auch weder die Be- schaffenheit noch die Menge der Waren vermuten läßt, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt. Der Gesamtwert dieser Waren darf 1500 S bei Kleinsendungen und 5000 S bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthal- tenen Waren nicht überschreiten.

Anlage E
Ursprungsbegründende Be- oder Verarbeitungsvorgänge

LISTE A

Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen verleihen

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Sämtliche Tarifnummern	Sämtliche Waren		<p>1. Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die eingeführten Waren während des Transportes oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von Salz, schwefliger Säure oder anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen)</p> <p>2. Einfache Behandlungen (Entstauen, Sieben, Aussondern, Einteilen nach Güteklassen, Sortieren einschließlich des Zusammenstellens von Sätzen, Garnituren oder Sortimenten, Waschen, Anstreichen, Zerschneiden)</p> <p>3. a) Auswechseln von Umschließungen, Aufteilen und Zusammenstellen von Packstücken</p> <p>b) Einfaches Abfüllen z. B. in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen und dergleichen sowie alle anderen einfachen</p>	

160 der Beilagen

Tarifnummer	Hergestellte Ware Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
aus 03.02	Fische, geräuchert		Behandlungen zur verkaufsmäßigen Aufmachung
08.10	Früchte, gefroren, ohne Zusatz von Zucker		4. Anbringen von Warenzeichen, Etiketten oder anderen ähnlichen Unterscheidungszeichen (wie Markieren, Kennzeichnen), auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Umschließungen
aus 11.04	Schalen von Zitrusfrüchten, gemahlen; Bananenmehl		5. Einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung keine Ursprungserzeugnisse sind
aus 15.06	Knochenfett		6. Einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Artikels zu einem vollständigen Artikel
15.09	Degras		7. Zusammentreffen von zwei oder mehreren der unter den Z. 1 bis 6 genannten Behandlungen
aus 16.02	Andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall, von Schafen und Ziegen		8. Schlachten von Tieren
aus 16.04	Kaviar und Kaviarersatz		Räuchern von Fischen Einfrieren von Früchten Herstellung aus Früchten des Kap. 8 Herstellung aus Erzeugnissen des Kap. 2 Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 15.08 Herstellung aus Erzeugnissen des Kap. 2 Herstellung aus Erzeugnissen des Kap. 3

Tarifnummer	Hergestellte Ware Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
16.05	Schaltiere und Weichtiere (einschließlich Muscheltiere), zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellung aus Erzeugnissen des Kap. 3	Herstellung aus Ursprungserzeugnissen der Nr. 18.01
18.02	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und sonstiger Kakaoabfall		Herstellung aus Ursprungserzeugnissen der Nr. 18.01
18.03	Kakaomasse (Kakaopaste), auch in Blöcken, auch entfettet		Herstellung aus Ursprungserzeugnissen der Nr. 18.01
18.04	Kakaobutter (Kakaofett und Kakaoöl)		Herstellung aus Ursprungserzeugnissen der Nr. 18.01
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert		Herstellung aus Ursprungserzeugnissen der Nr. 18.01
aus 20.01	Früchte der Nr. 08.01 mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen oder Senf, jedoch ohne Zuckerzusatz; Trüffeln und Kapern, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker		Herstellung aus Ursprungserzeugnissen der Kap. 7 und 8
aus 20.02	Trüffeln, Oliven, Kapern, Spargel, Artischocken sowie Gemüsemischungen, die Karotten, Erbsen und grüne Bohnen enthalten, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht		Herstellung aus Ursprungserzeugnissen des Kap. 7
aus 20.06	Obstpulpe und Obstmark, aus Früchten der Nr. 08.01, ohne Zuckerzusatz, in luftdicht verschlossenen Behältnissen im Rohgewicht von 15 kg oder weniger; Kastaniencreme, in luftdicht verschlossenen Behältnissen; Grapefruitkonserven, in luftdicht verschlossenen Behältnissen; Konserven aus Früchten der Nr. 08.01, in luftdicht verschlossenen Behältnissen		Herstellung aus Ursprungserzeugnissen der Kap. 8, 9, 17 und 22
aus 20.07	Dicksäfte in Behältnissen mit einem Rauminhalt von 20 Liter oder mehr, von Früchten der Nr. 08.01; Dicksäfte in Behältnissen mit einem Rauminhalt unter 20 Liter, von Früchten der Nrn. 08.01 und 08.02, ausgenommen von Orangen, Mandarinen, Clementinen und		Herstellung aus Ursprungserzeugnissen des Kap. 8

20

160 der Beilagen

160 der Beilagen

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
aus 21.02	Zitronen; Rohsäfte in Behältnissen mit einem Rauminhalt unter 20 Liter, aus Früchten der Nr. 08.01, ohne Zuckerzusatz			Herstellung aus Ursprungserzeugnissen des Kap. 9
aus 21.03	Extrakte und Essensen, aus Tee oder Mate, und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Extrakte oder Essensen, flüssig oder fest			Herstellung aus Ursprungserzeugnissen der Nr. 12.01
aus 21.04	Senfmehl	Gewürzsaucen, zusammengesetzte Würzmittel		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
aus 21.05	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; fertige Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen; ausgenommen genußfertige homogenisierte Zubereitungen, die Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall enthalten, mit einem Trockenrückstand von mehr als 10%		Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 20.02	
aus 28.19	Zinkoxyd		Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 79.01	
28.27	Bleioxyde, einschließlich Minium (rote Mennige) und Orange-Mennige		Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 78.01	
aus 28.38	Aluminiumsulfate		Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 28.20	
aus 29.02	Dichlordiphenyltrichloräthan (DDT)			Umwandlung des Athanols in Chloral und Kondensation des Chlorals mit Monochlorbenzol
* 30.03	Arzneiwaren für die Human- und Veterinärmedizin		Herstellung aus Wirkstoffen	

22

160 der Beilagen

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
aus 30.04	Watte, Gaze, Binden und dergleichen (wie z. B. Verbandzeug, Verbandpflaster zum Heilgebrauch, zubereitete Senfpflaster), mit pharmazeutischen Stoffen imprägniert oder überzogen			Herstellung aus pharmazeutischen Stoffen, die Ursprungserzeugnisse sind
31.05	Andere Düngemittel; Düngemittel dieses Kapitels in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger			Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
32.06	Farblacke		Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 32.04 oder 32.05	
32.07	Andere Farben; anorganische Erzeugnisse, die als Lumino-phore verwendet werden		Mischen von Oxyden oder Salzen des Kap. 28 mit Füllstoffen wie z. B. Bariumsulfat, Kreide, Bariumkarbonat und Satinweiß	
32.10	Farben für Kunstmaler, für Plakatmaler, für Farbtönungen, für den Unterricht und dergleichen, in Tuben, Töpfen, Fläschchen, Näpfchen und ähnlichen Aufmachungen, auch in Knöpfen; alle diese auch in Zusammenstellungen mit oder ohne Pinsel, Wischer, Näpfchen oder anderem Zubehör		Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 32.04 bis 32.09	
32.12	Glaserkitte, Pfropfkitte, Malerspachtelkitte, nichtfeuerfeste Mörtel und Putze für Fassaden, Mauern und Fußböden, Spachtelmassen, Verschlußmassen, Dichtungsmassen und ähnliche Massen, einschließlich Harzkitt und Harz-zement		Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 32.09	
aus 32.13	Tinten und Tuschen zum Schreiben oder Zeichnen sowie andere Tinten und Tuschen		Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 32.09	
33.05	Wässrige aromatische Destillate und wässrige Lösungen ätherischer Öle, auch für medizinische Zwecke		Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 33.01	

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
34.01	Seifen; als Seife verwendete organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, mit oder ohne Seife, in Stücken (Blöcke, Stangen, Riegeln, Figuren und dergleichen)	Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 34.02 oder 34.05		
34.02	Organische grenzflächenaktive Stoffe; grenzflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel, auch mit Seife	Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 34.01 oder 34.05		
36.08	Waren aus leicht entzündlichen Stoffen	Herstellung aus leicht entzündlichen Stoffen		
38.11	Desinfektionsmittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel (Insekticide, Fungicide, Herbicide, Mittel gegen Nagetiere und Schmarotzer) und dergleichen, in Zubereitungen oder geformt oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf oder in Form von Waren, wie z. B. Schwefelschnitten (Einschlag), Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger	Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt		
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturmittel und zubereitete Beizmittel, für die Textil-, Papier- und Lederindustrie oder für ähnliche Industrien	Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt		
38.13	Zubereitungen zum Abbeizen (Dekapieren oder Abätzen) von Metalloberflächen; Flußmittel und andere zubereitete Hilfsmittel, zum Schweißen und Löten von Metallen; Pasten und Pulver, zum Schweißen und Löten, aus Lot und anderen Stoffen; zubereitete Überzugs- und Füllmassen, für Schweißelektroden und Schweißstäbe	Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt		
aus 38.14	Zubereitete Antiklopftmittel, Oxydationsinhibitoren, peptisierende Additives, Viskositätsverbesserer, Rostschutzadditives und ähnliche zubereitete Additives, alle für Mineralöle, ausgenommen zubereitete Additives für Schmierstoffe	Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt		

24

160 der Beilagen

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
38.17	Gemische und Füllungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt	Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse	Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt	Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
aus 38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie und verwandter Industrien (einschließlich Mischungen natürlicher Stoffe), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Nebenerzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; ausgenommen: Fuselöle und Dippelöle, Naphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Naphthensäuren, Sulfonaphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Sulfonaphthensäuren, Erdölsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Äthanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Ölen aus bituminösen Mineralien und ihre Salze, Alkylbenzole und Alkylnaphthaline in Mischungen, Ionenaustauscher, Katalysatoren, absorbierende Zubereitungen (Geter) zum Vervollständigen des Hochvakuums in elektrischen Lampen und Röhren, feuerfeste Zemente und Mörtel und ähnliche feuerfeste Massen,		

160. der Beilagen

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
(aus 38.19)	Gasreinigungsmassen, Kohlen in Form von Blöcken, Platten oder Stäben oder anderen Halbfabrikaten, die aus Metall-Graphit-Mischungen oder aus anderen Mischungen von kohlenstoffhaltigen Stoffen bestehen, ausgenommen solche aus künstlichem Graphit der Nr. 38.01		
aus Kap. 39	Gewebe, die auf Grund der Anmerkung 2 A zum Kap. 59 nicht in die Nr. 59.08 gehören		Herstellung aus Garnen
aus 39.02	Polymerisations-Erzeugnisse	Herstellung aus Monomeren des Kap. 29	
39.07	Waren aus Stoffen der Nrn. 39.01 bis 39.06	Bearbeitung von Kunststoffen, Zelluloseäther und -ester, Kunstharzen	
40.05	Platten, Blätter und Streifen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk, mit Ausnahme von geräucherten und Krepp-Kautschukfellen der Nrn. 40.01 und 40.02; vulkanisationsfertige, granulierte Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; Mischungen, sogenannte Masterbatches, in jeder Form, bestehend aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk, denen vor oder nach der Koagulation Ruß (auch mit Mineralöl) oder Siliciumdioxyd (auch mit Mineralöl) zugesetzt wurde		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
41.02	Rindleder und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Nrn. 41.06 bis 41.08	Gerbung von rohen Häuten und Fellen der Nr. 41.01	
41.03	Schafleder und Lammleder, ausgenommen Leder der Nrn. 41.06 bis 41.08	Gerbung von rohen Häuten und Fellen der Nr. 41.01	
41.04	Ziegenleder und Zickelleder, ausgenommen Leder der Nrn. 41.06 bis 41.08	Gerbung von rohen Häuten und Fellen der Nr. 41.01	
41.05	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Nrn. 41.06 bis 41.08	Gerbung von rohen Häuten und Fellen der Nr. 41.01	

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
41.08	Lackleder und metallisiertes Leder			Lackieren oder Metallisieren von Leder der Nrn. 41.02 bis 41.07 (ausgenommen Leder von indischen Metis und von indischen Ziegen, nur pflanzlich gegerbt, auch zugerichtet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar), wenn der Wert des verwendeten Leders, das kein Ursprungserzeugnis ist, 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
43.03	Pelzwaren (verarbeitete Pelzfelle)		Herstellung aus Pelzfellern, die zu Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen und dergleichen (aus Nr. 43.02) zusammengesetzt sind	Herstellung aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenem Holz
44.21	Kisten, Verschläge, Trommeln und ähnliche Umschließungen, aus Holz, vollständig			Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 45.01
45.03	Waren aus Naturkork			Herstellung aus Papiermasse (Halbzeug)
48.06	Papier und Pappe, nur liniert oder kariert, in Rollen oder Bogen			Herstellung aus Papiermasse (Halbzeug)
aus 48.07	Papier und Pappe, bedruckt (andere als solche der Nr. 48.06 und des Kap. 49), in Rollen oder Bogen			Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
48.14	Schreibwaren, wie Briefblöcke, Briefumschläge, Kartenvorlagen, Postkarten (ausgenommen Postkarten mit Bildern) und Briefkarten; Zusammenstellungen von Schreibwaren in Schachteln, Taschen oder ähnlichen Umschließungen, aus Papier oder Pappe			

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
48.15	Andere Papiere und Pappen, für einen bestimmten Zweck zugeschnitten			Herstellung aus Papiermasse (Halbzeug)
48.16	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Umschließungen, aus Papier oder Pappe			Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
49.09	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Verfahren hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art		Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 49.11	
49.10	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern		Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 49.11	
50.04 *)	Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf			Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 50.01
50.05 *)	Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf			Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 50.03, nicht gekrempelt (kardiert), nicht gekämmt
50.06 *)	Bourretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf			Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 50.03, nicht gekrempelt (kardiert), nicht gekämmt
50.07 *)	Seidengarne, Schappeseidengarne und Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Kleinverkauf			Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 50.01 oder aus Erzeugnissen der Nr. 50.03, nicht gekrempelt (kardiert), nicht gekämmt
aus 50.08 *)	Catgutnachahmungen aus Seidengarnen			Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 50.01 oder aus Erzeugnissen der Nr. 50.03, nicht gekrempelt (kardiert), nicht gekämmt

*) Bei Garnen, die aus zwei oder mehreren textilen Spinnstoffen hergestellt wurden, sind die in dieser Liste angeführten Bestimmungen kumulativ anzuwenden, also sowohl auf die Tarifnummer, in die das Mischgarn einzureihen ist, als auch auf die Tarifnummern, in die ein Garn aus jedem der anderen Spinnstoffe, aus denen sich das Mischgarn zusammensetzt, einzureihen wäre.

Tarifnummer	Hergestellte Ware Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
50.09 **)	Gewebe aus Seide oder Schappeseide	Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 50.02 oder 50.03	
50.10 **)	Gewebe aus Bourretteseide		Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 50.02 oder 50.03
51.01 *)	Garne aus kontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf		Herstellung aus chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse
51.02 *)	Monofile, Streifen und ähnliche Formen (Kunststroh und dergleichen) sowie Catgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Masse		Herstellung aus chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse
51.03 *)	Garne aus kontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, in Aufmachungen für den Kleinverkauf		Herstellung aus chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse
51.04 **)	Gewebe aus kontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich der aus Monofilen, Streifen und ähnlichen Formen der Nrn. 51.01 oder 51.02 hergestellten Gewebe)		Herstellung aus chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse
52.01	Garne aus Spinnstoffen in Verbindung mit Metallfäden (Metallgespinste), einschließlich der mit Metallfäden umspinnenden Garne aus Spinnstoffen; metallisierte Garne	Herstellung aus chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse, aus natürlichen Spinnstoffen oder diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen oder Abfällen davon, nicht gekrämpelt (kardiert), nicht gekämmt	
52.02	Gewebe aus Metallfäden und Gewebe aus Metallgespinsten oder aus metallisierten Garnen der Nr. 52.01, für Bekleidung, Innenausstattung oder ähnliche Verwendungszwecke	Herstellung aus chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse, aus natürlichen Spinnstoffen oder diskontinuierlichen künstlichen Spinnstoffen oder Abfällen davon	

*) Siehe Fußnote auf Seite 27.

**) Bei Geweben, die aus zwei oder mehreren textilen Spinnstoffen bestehen, sind die in dieser Liste angeführten Bestimmungen kumulativ anzuwenden, also sowohl auf die Tarifnummer, in die das Mischgewebe einzureihen ist, als auch auf die Tarifnummern, in die ein Gewebe aus jedem der anderen Spinnstoffe, aus denen sich das Mischgewebe zusammensetzt, einzureihen wäre.

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
53.06 *)	Streichgarne aus Schafwolle, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf		Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 53.01 oder 53.03
53.07 *)	Kammgarne aus Schafwolle, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf		Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 53.01 oder 53.03
53.08 *)	Streichgarne und Kammgarne, aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf		Herstellung aus feinen Tierhaaren, roh, der Nr. 53.02
53.09 *)	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf		Herstellung aus groben Tierhaaren, roh, der Nr. 53.02 oder aus Roßhaar, roh, der Nr. 05.03
53.10 *)	Garne aus Schafwolle, aus anderen Tierhaaren (feinen oder groben) oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Kleinverkauf		Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 05.03 oder 53.01 bis 53.04
53.11 **)	Gewebe aus Schafwolle oder feinen Tierhaaren		Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 53.01 bis 53.05
53.12 **)	Gewebe aus groben Tierhaaren		Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 53.02 bis 53.05
53.13 **)	Gewebe aus Roßhaar		Herstellung aus Roßhaar der Nr. 05.03
54.03 *)	Flachsgarne (Leinengarne) und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf		Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 54.01 oder 54.02, nicht gehäkelt, nicht gekämmt
54.04 *)	Flachsgarne (Leinengarne) und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Kleinverkauf		Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 54.01 oder 54.02
54.05 **)	Flachsgewebe (Leinengewebe) und Ramiegewebe		Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 54.01 oder 54.02
55.05 *)	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf		Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 55.01 oder 55.03

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
	55.06 *)	Baumwollgarne, in Aufmachungen für den Kleinverkauf		Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 55.01 oder 55.03
	55.07 **)	Drehergewebe (Gaze) aus Baumwolle		Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 55.01, 55.03 oder 55.04
	55.08 **)	Schlingengewebe aus Baumwolle, nach Art der Frottiergewebe		Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 55.01, 55.03 oder 55.04
	55.09 **)	Andere Gewebe aus Baumwolle		Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 55.01, 55.03 oder 55.04
56.01		Diskontinuierliche synthetische oder künstliche Spinnstoffe, nicht kardiert, nicht gekämmt		Herstellung aus chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse
56.02		Spinnkabel zur Herstellung von diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		Herstellung aus chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse
56.04		Diskontinuierliche synthetische oder künstliche Spinnstoffe und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (kontinuierlichen oder diskontinuierlichen), kardiert, gekämmt oder in anderer Weise für das Verarbeiten vorgerichtet		Herstellung aus chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse
56.05 *)		Garne aus diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffabfällen, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf		Herstellung aus chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse
56.06 *)		Garne aus diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffabfällen, in Aufmachungen für den Kleinverkauf		Herstellung aus chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse
56.07 **)		Gewebe aus diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 56.01 bis 56.03

*) Siehe Fußnote auf Seite 27.

**) Siehe Fußnote auf Seite 28.

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
57.05 *)	Hanfgarne			Herstellung aus Hanf, roh
57.06 *)	Jutegarne und Garne aus anderen textilen Bastfasern der Nr. 57.03			Herstellung aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, roh, der Nr. 57.03
57.07 *)	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen			Herstellung aus pflanzlichen Spinnstoffen, roh, der Nrn. 57.02 oder 57.04
57.08	Papiergarne			Herstellung aus Erzeugnissen des Kap. 47, aus chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse, aus natürlichen Spinnstoffen oder diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen oder Abfällen davon, nicht gekrempelt (kardiert), nicht gekämmt
57.09 **)	Gewebe aus Hanf			Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 57.01
57.10 **)	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Nr. 57.03			Herstellung aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, roh, der Nr. 57.03
57.11 **)	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen			Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 57.02 oder 57.04
57.12	Gewebe aus Papiergarnen			Herstellung aus Papier, chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse, aus natürlichen Spinnstoffen oder diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen oder Abfällen davon

*) Siehe Fußnote auf Seite 27.

**) Siehe Fußnote auf Seite 28.

32

160 der Beilagen

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
58.01	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert			Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder 57.01 bis 57.04
58.02	Andere Teppiche, auch konfektioniert; sogenannte Kelim, Schumak, Karamanie und ähnliche Gewebe, auch konfektioniert			Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder 57.01 bis 57.04
58.04	Samte, Plüsche, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Nrn. 55.08 und 58.05			Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, aus chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse
58.05	Gewebe Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen, ausgenommen Waren der Nr. 58.06			Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04, aus chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse
58.06	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware, in Bändern oder zugeschnitten			Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, aus chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse
58.07	Chenillegarne; Gimpen (ausgenommen umspinnene Garne der Nr. 52.01 und umspinnene Garne aus Rößhaar); Geflechte als Meterware; andere Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware; Quasten, sogenannte Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen			Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, aus chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse
58.08	Tüle und Netzstoffe (Filets), ungemustert			Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, aus chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
58.09	Tülle, Bobinettülle und Netzstoffe (Filets), gemustert; Spitzen und Spitzenstoffe (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware, in Streifen oder als Motive			Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, aus chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse
58.10	Stickereien, als Meterware, in Streifen oder als Motive			Herstellung aus Garnen aus textilen Spinnstoffen
59.01	Watte und Waren daraus; Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen			Herstellung aus natürlichen Spinnstoffen, chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse
59.02	Filze und Waren daraus, auch imprägniert oder bestrichen			Herstellung aus natürlichen Spinnstoffen, chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse
59.03	Vliesstoffe und Waren daraus, auch imprägniert oder bestrichen			Herstellung aus natürlichen Spinnstoffen, chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse
59.04	Bindfäden, Seile und Tauen, auch geflochten			Herstellung aus natürlichen Spinnstoffen, chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse
59.05	Netze aus Waren der Nr. 59.04, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen			Herstellung aus natürlichen Spinnstoffen, chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse
59.06	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren aus Geweben			Herstellung aus natürlichen Spinnstoffen, chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse
59.07	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, für Bucheinbände; Futterale, Kartonagearbeiten oder ähnliche Zwecke (Buchbinderzeugstoffe und dergleichen); Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougran und ähnliche Gewebe, für die Hutmacherei			Herstellung aus Garnen
59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet			Herstellung aus Garnen

34

160 der Beilagen

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
59.09	Wachstuch; andere Gewebe, geölt oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl			Herstellung aus Garnen
59.10	Linoleum für Zwecke aller Art, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag, bestehend aus einem Überzug auf einer Unterlage aus Spinnstoffen, auch zugeschnitten			Herstellung aus Garnen oder textilen Spinnstoffen
59.11	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke			Herstellung aus Garnen
59.12	Andere Gewebe, imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen			Herstellung aus Garnen
59.13	Elastische Gewebe (ausgenommen Gewirke) aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Kautschukfäden			Herstellung aus einfachen Garnen
59.14	Gewebe, geflochtene oder gewirkte Dochte aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Kerzen und dergleichen; Glühstrümpfe, auch imprägniert, und schlauchförmige Gewirke für Glühstrümpfe			Herstellung aus einfachen Garnen
59.15	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder anderen Zubehörteilen, aus anderen Stoffen			Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04, aus chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse
59.16	Transportbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt			Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04, aus chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse
59.17	Gewebe aus Spinnstoffen und Spinnstoffwaren, für technische Zwecke			Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04, aus chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse

160 der Beilagen

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Kap. 60	Strick- und Wirkwaren (Gewirke)			
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben			Herstellung aus natürlichen Spinnstoffen, gekrempelt (kardiert) oder gekämmt, aus Erzeugnissen der Nrn. 56.01 bis 56.03, aus chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse
61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder			Herstellung aus Garnen
61.03	Unterkleidung (einschließlich Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten			Herstellung aus Garnen
61.04	Unterkleidung (einschließlich Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder			Herstellung aus Garnen
61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher			Herstellung aus rohen, einfachen Garnen
61.06	Schals, Halstücher, Kopftücher, Kragenschoner, Mantillen, Schleier und dergleichen			Herstellung aus rohen, einfachen Garnen aus natürlichen Spinnstoffen oder diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen oder Abfällen davon, aus chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse
61.07	Krawatten			Herstellung aus Garnen
61.08	Kragen, Halskrausen, Einsätze, Jabots, Stulpen, Manschetten, Passen und ähnliche Putzwaren, für Ober- und Unterkleidung, für Frauen und Mädchen			Herstellung aus Garnen
61.09	Korsette, Mieder, Büstenhalter, Strumpfbandgürtel, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Hosenträger, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Gewirken oder anderen Spinnstoffwaren, auch gummielastisch			Herstellung aus Garnen
61.10	Handschuhe, Strümpfe und Socken, nicht aus Gewirken			Herstellung aus Garnen

36

160 der Beilagen

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
61.11	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, wie Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polsterungen für Schneiderarbeiten, Gürtel, Gehänge, Muffe, Schutzärmel			Herstellung aus Garnen
62.01	Decken			Herstellung aus rohen Garnen der Kap. 50 bis 56
62.02	Bett-, Tisch- und Küchenwäsche, Wäsche für die Körperpflege; Vorhänge, Gardinen und andere Waren für Innenausstattung			Herstellung aus rohen, einfachen Garnen
62.03	Säcke und Beutel, für Verpackungszwecke			Herstellung aus chemischen Erzeugnissen, künstlicher Spinnmasse, aus natürlichen Spinnstoffen oder diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen oder Abfällen davon
62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Campingausrüstungen			Herstellung aus rohen, einfachen Garnen
62.05	Andere konfektionierte (fertiggestellte) Spinnstoffwaren, einschließlich Schnittmuster für Kleidungsstücke			Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteilen aus Kautschuk oder Kunststoffen		Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 64.05	
64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoffen, ausgenommen Schuhe der Nr. 64.01		Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 64.05	
64.03	Schuhe aus Holz oder Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork		Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 64.05	
64.04	Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (Schnüren, Pappe, Geweben, Filz, Geflechten und dergleichen)		Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 64.05	

160 der Beilagen

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
65.03	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Nr. 65.01, auch ausgerüstet			Herstellung aus Spinnstoffen
65.05	Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschließlich Haarnetze), gewirkt, gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen, Spitzstoffen oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, auch ausgerüstet			Herstellung aus Garnen oder textilen Spinnstoffen
66.01	Regen- und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Gartenschirme, Schirmzelte und dergleichen			Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
aus 68.04 } aus 68.05 } aus 68.06 }	Waren aus künstlichen Schleifmitteln auf der Grundlage von Siliciumcarbid		Herstellung aus Siliciumcarbid der Nr. 28.56	
70.06	Flachglas, gegossen oder gewalzt, gezogen oder geblasen (auch bereits bei der Herstellung überfangen oder mit Drahteinlagen verstärkt), auf einer Seite oder auf beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben		Herstellung aus gegossenem, gewalztem oder gezogenem Flachglas der Nrn. 70.04 oder 70.05	
70.07	Flachglas, gegossen oder gewalzt, gezogen oder geblasen, auch geschliffen oder poliert, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, oder gebogen oder in anderer Weise bearbeitet (z. B. mit bearbeiteten Kanten, graviert); Isolierglas aus mehreren Schichten; Kunstverglasungen		Herstellung aus gegossenem, gewalztem oder gezogenem Flachglas der Nrn. 70.04 bis 70.06	
70.08	Sicherheitsglas, wie Einschichtglas (gehärtet) und Mehrschichtglas (Verbundglas), auch fassonierte		Herstellung aus gegossenem, gewalztem oder gezogenem Flachglas der Nrn. 70.04 bis 70.07	
70.09	Spiegel aus Glas, auch eingerahmt, einschließlich Rückblickspiegel		Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 70.04 bis 70.08	

38

Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen
71.15	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen	Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Eisen oder Stahl; Eisen und Stahl, nur vorgeschnitten oder gehämmert (Schmiedehalbzeug)	Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 73.06
73.08	Warmbreitband aus Eisen oder Stahl, in Rollen	Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 73.07
73.09	Breitflacheisen und Breitflachstahl	Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 73.07 oder 73.08
73.10	Stabeisen und Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabeisen und Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrstähle für Gesteinsbohrer für Bergwerke	Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 73.07
73.11	Profile aus Eisen oder Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandeisen aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus Teilen zusammengesetzt	Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 73.07 bis 73.10, 73.12 oder 73.13
73.12	Bandeisen und Bandstahl, warm oder kalt gewalzt	Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 73.07 bis 73.09 oder 73.13
73.13	Bleche aus Eisen oder Stahl, warm oder kalt gewalzt	Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 73.07 bis 73.09
73.14	Drähte aus Eisen oder Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik	Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 73.10
73.16	Bahnbaumaterial aus Eisen oder Stahl, und zwar: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen sowie andere, nur für das Verbinden oder Befestigen von Schienen geeignete Teile	Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 73.06

160 der Beilagen

160 der Beilagen

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
73.18	Rohre (einschließlich Rohlinge) aus Schmiedeeisen oder Stahl, mit Ausnahme der Waren der Nr. 73.19			Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 73.06, 73.07 oder der Nr. 73.15 in den in den Nrn. 73.06 oder 73.07 angeführten Formen
74.03	Stangen, Profile und Drähte, aus Kupfer, massiv			Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Stärke von mehr als 0'15 mm			Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder mit Papier oder anderen Verstärkungen unterlegt), mit einer Stärke (ohne Unterlage) von 0'15 mm oder weniger			Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
74.06	Pulver und Flitter, aus Kupfer			Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer			Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
74.08	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und dergleichen), aus Kupfer			Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt

40

160 der Beilagen

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
	Warenbezeichnung		
74.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen für verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Kupfer, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Liter, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung, jedoch ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
74.10	Kabel, Seile, Litzen und dergleichen, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahterzeugnisse für die Elektrotechnik.		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
74.11	Gewebe (einschließlich der endlosen Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
74.12	Streckbleche aus Kupfer		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
74.13	Ketten jeder Größe und deren Teile, aus Kupfer		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
74.14	Stifte, Nägel, zugespitzte Klammer (Krampen), Haken und Reißnägel, aus Kupfer oder mit Schäften aus Eisen oder Stahl und Köpfen aus Kupfer		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
74.15	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schrauben, Ringschrauben, Hakenschrauben, Nieten, Splinte, Keile und ähnliche Erzeugnisse der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben), aus Kupfer			Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
74.16	Federn aus Kupfer			Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
74.17	Kocher und andere Heizapparate, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, nicht elektrisch, sowie deren Teile, aus Kupfer			Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
74.18	Haushaltsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, sowie deren Teile, aus Kupfer			Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
74.19	Andere Waren aus Kupfer			Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
75.02	Stangen, Profile und Drähte, aus Nickel, massiv			Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
75.03	Bleche, Platten, Tafeln, Bänder und Folien, aus Nickel; Pulver und Flitter, aus Nickel			Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
75.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und dergleichen), aus Nickel			Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
75.05	Anoden zum Vernickeln, auch durch Elektrolyse hergestellt, roh oder bearbeitet			Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
75.06	Andere Waren aus Nickel			Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
76.02	Stangen, Profile und Drähte, aus Aluminium; massiv			Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Stärke von mehr als 0'20 mm			Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder mit Papier oder anderen Verstärkungen unterlegt), mit einer Stärke (ohne Unterlage) von 0'20 mm oder weniger	Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt		
76.05	Pulver und Flitter, aus Aluminium	Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt		
76.06	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium	Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt		
76.07	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und dergleichen), aus Aluminium	Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt		
76.08	Konstruktionen sowie deren Teile (Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tür- und Fensterrahmen, Rolläden, Geländer und dergleichen), aus Aluminium; für Konstruktionszwecke vorgearbeitete Bleche, Stangen, Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium	Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt		
76.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen für verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Liter, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung, jedoch ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung	Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt		

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
76.10	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen, Schachteln und ähnliche Behälter, für Transport- oder Verpackungszwecke, aus Aluminium, einschließlich Verpackungsrohrchen und Tuben			Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
76.11	Behälter für verdichtete oder verflüssigte Gase, aus Aluminium			Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
76.12	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahterzeugnisse für die Elektrotechnik			Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
76.13	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht			Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
76.14	Streckbleche aus Aluminium			Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
76.15	Haushaltsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, sowie deren Teile, aus Aluminium			Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt

Tarifnummer	Hergestellte Ware Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
76.16	Andere Waren aus Aluminium		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
77.02	Stangen, Profile, Drähte, Bleche, Tafeln, Bänder, Folien, Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Pulver und Flitter, aus Magnesium; Drehspäne, nach Größe sortiert, aus Magnesium		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
77.03	Andere Waren aus Magnesium		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
78.02	Stangen, Profile und Drähte, aus Blei, massiv		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
78.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
78.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder mit Papier oder anderen Verstärkungen unterlegt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1,7 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Blei		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
78.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmig gebogene Rohre für Gehrungverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flanschen und der gleichen), aus Blei		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
78.06	Andere Waren aus Blei		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
79.02	Stangen, Profile und Drähte, aus Zink, massiv		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
79.03	Bleche, Platten, Tafeln, Bänder und Folien, aus Zink; Pulver und Flitter, aus Zink		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
79.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und der gleichen), aus Zink		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
79.05	Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster und andere Waren für Bauzwecke, aus Zink		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt

Tarifnummer	Hergestellte Ware Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
79.06	Andere Waren aus Zink		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
80.02	Stangen, Profile und Drähte, aus Zinn, massiv		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
80.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
80.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder mit Papier oder anderen Verstärkungen unterlegt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
80.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und dergleichen), aus Zinn		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
82.05	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen (zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben und dergleichen), einschließlich der Zieheisen und Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen und der arbeitenden Teile für Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge		Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
82.06	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder für mechanische Geräte			Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
aus Kap. 84	Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, ausgenommen Waren der Nr. 84.15 und Nähmaschinen (zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder, Schuhen und dergleichen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen, aus Nr. 84.41			Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
84.15	Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung und kältetechnische Einrichtungen, elektrische oder andere			Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt, sofern dem Werte nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Erzeugnisse und Teile *) Ursprungserzeugnisse sind
aus 84.41	Nähmaschinen (zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder, Schuhen und dergleichen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen			Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt, sofern

*) Der Berechnung des Wertes der Erzeugnisse und Teile ist zugrunde zu legen:

- Für Erzeugnisse und Teile, die Ursprungserzeugnisse sind, der erste nachweisbar für die Erzeugnisse und Teile im Gebiet des Landes, in dem die Be- oder Verarbeitung oder der Zusammenbau erfolgt, gezahlte Preis oder der Preis, der im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- für Erzeugnisse und Teile, die keine Ursprungserzeugnisse sind, die Bestimmungen der Regel 5 der Anlage D zu diesem Bundesgesetz betreffend die Ermittlung des Wertes von eingeführten Erzeugnissen oder von Erzeugnissen unbestimmbaren Ursprungs.

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
(aus 84.41)				
aus Kap. 85	Elektrische Maschinen und Apparate sowie andere elekrotechnische Erzeugnisse, ausgenommen solche der Nrn. 85.14 und 85.15			a) dem Wert nach mindestens 50 v. H. der zum Zusammenbau des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Erzeugnisse und Teile *) Ursprungserzeugnisse sind und b) der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich Ursprungserzeugnisse sind
85.14	Mikrophone und ihre Träger, Lautsprecher, elektrische Tonfrequenzverstärker	Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt	Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt, sofern	a) dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Erzeugnisse und Teile *) Ursprungserzeugnisse sind und b) alle Transistoren Ursprungserzeugnisse sind

*) Siehe Fußnote auf Seite 48.

50

Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen

Tarifnummer	Hergestellte Ware Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
85.15	Send- und Empfangsgeräte für die Radiotelephonie und Radiotelegraphie; Send- und Empfangsgeräte für Rundfunk und Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfangsgeräte) und Fernsehaufnahmegeräte; Funkleit-, Funkpeil-, Funksuch- und Funkfernsteuerapparate		Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt, sofern <ul style="list-style-type: none"> a) dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Erzeugnisse und Teile *) Ursprungserzeugnisse sind und b) alle Transistoren Ursprungserzeugnisse sind
Kap. 86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische Signalvorrichtungen für Verkehrswege		Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
aus Kap. 87	Kraftwagen, Traktoren, Motorräder und Fahrräder sowie andere Landfahrzeuge, ausgenommen Waren der Nr. 87.09		Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
87.09	Motorräder, Motorfahrräder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für diese und für Fahrräder		Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt, sofern dem Werte nach mindestens 50 v. H. der

*) Siehe Fußnote auf Seite 48.

160 der Beilagen

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
	(87.09)			verwendeten Erzeugnisse und Teile *) Ursprungserzeugnisse sind
aus Kap. 90	Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; ausgenommen Waren der Nrn. 90.05, 90.07, 90.08, 90.12 und 90.26			Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
90.05	Ferngläser und Fernrohre, auch mit Prismen			Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Erzeugnisse und Teile *) Ursprungserzeugnisse sind
90.07	Photographische Aufnahmeapparate; Blitzlichtapparate und -vorrichtungen für photographische Zwecke			Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Erzeugnisse und Teile *) Ursprungserzeugnisse sind
90.08	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmegeräte, auch kombiniert, Wiedergabegeräte, wie Projektionsapparate, auch mit Tonwiedergabe)			Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Erzeugnisse und Teile *) Ursprungserzeugnisse sind

*) Siehe Fußnote auf Seite 48.

52

160 der Beilagen

Tarifnummer	Hergestellte Ware Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
(90.08)			
90.12	Optische Mikroskope, einschließlich solcher für die Mikrophotographie und Mikrokinematographie, sowie Apparate für die Mikroprojektion		Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Erzeugnisse und Teile *) Ursprungserzeugnisse sind
90.26	Gaszähler, Flüssigkeitszähler und Elektrizitätszähler, einschließlich derartiger Produktions-, Kontroll- und Eichzähler		Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Erzeugnisse und Teile *) Ursprungserzeugnisse sind
aus Kap. 91	Uhrmacherwaren, ausgenommen Waren der Nrn. 91.04 und 91.08		Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Erzeugnisse und Teile *) Ursprungserzeugnisse sind
	*) Siehe Fußnote auf Seite 48.		Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt

*) Siehe Fußnote auf Seite 48.

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
91.04	Andere Uhren			Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Erzeugnisse und Teile *) Ursprungserzeugnisse sind
91.08	Andere Uhrwerke, fertig			Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Erzeugnisse und Teile *) Ursprungserzeugnisse sind
aus Kap. 92	Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte; Bild- und Tonaufnahmegeräte und Bild- und Tonwiedergabegeräte auf magnetischer Grundlage für das Fernsehen; Teile und Zubehör zu diesen Instrumenten und Geräten; ausgenommen Waren der Nr. 92.11			Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
92.11	Sprechmaschinen, Diktiermaschinen und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Plattenspieler, Tonband- und Tondrahtgeräte, auch mit Tonabnehmer; Bild- und Tonaufnahmegeräte und Bild- und Tonwiedergabegeräte auf magnetischer Grundlage für das Fernsehen			Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt

*) Siehe Fußnote auf Seite 48.

54

160 der Beilagen

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
(92.11)				
Kap. 93 Waffen und Munition				
96.01	Besen aller Art, nur gebunden, auch mit Stiel		a) dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Erzeugnisse und Teile*) Ursprungserzeugnisse sind und b) alle Transistoren Ursprungserzeugnisse sind	Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
96.02	Bürsten- und Pinselwaren (Bürsten, Scheuerbürsten, Pinsel und dergleichen), einschließlich der Maschinenbürsten; Malerwalzen, Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen			Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen			Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
98.01	Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfe und dergleichen Knöpfe (einschließlich Knopfrohlinge, Knopfformen und Knopfteile)			Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt

*) Siehe Fußnote auf Seite 48.

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
98.08	Farbbänder für Schreibmaschinen und dergleichen Farbbänder, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch in Schachteln			Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
aus 98.15	Isolierflaschen und andere Isolierbehälter, mit Vakuumisolierung			Herstellung aus Waren der Nr. 70.12

LISTE B

Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
aus 25.09	Farberden, gebrannt oder gemahlen	Durch den Einbau von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind, in Waren der Kap. 84 bis 92 verlieren diese Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen, sofern der Wert dieser Erzeugnisse und Teile 5 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
aus 25.15	Marmor, durch Sägen bloß zerteilt, mit einer Stärke von 25 cm oder weniger	Brechen und Brennen oder Mahlen von Farberden Sägen zu Platten oder Stücken, Polieren, oberflächliches Schleifen und Reinigen von Marmor, roh, grob behauen, durch Sägen bloß zerteilt, mit einer Stärke von mehr als 25 cm
aus 25.16	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werk- oder Hausteine, durch Sägen bloß zerteilt, mit einer Stärke von 25 cm oder weniger	Sägen von Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und anderen Werk- oder Hausteinen, roh, grob behauen, durch Sägen bloß zerteilt, mit einer Stärke von mehr als 25 cm
aus 25.18	Gebrannter Dolomit; Dolomitstampfmasse	Brennen von rohem Dolomit
aus 38.05	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl
aus 40.07	Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Weichkautschuk, mit Spinnstoffen überzogen	Herstellung aus nicht überzogenen Fäden und Schnüren, aus vulkanisiertem Weichkautschuk
aus 41.03	Leder von indischen Metis, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Leder von indischen Metis
aus 41.04	Leder von indischen Ziegen, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Leder von indischen Ziegen
aus 50.09	Gewebe, bedruckt	Bedrucken und gleichzeitige Endbearbeitung (Bleichen, Zurichten, Trocknen, Dampfbehandeln, Noppen, Kunststopfen, Imprägnieren, Sanforisieren, Merzerisieren) von Geweben, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 47'5 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
aus 50.10		
aus 51.04		
aus 53.11		
aus 53.12		
aus 53.13		
aus 54.05		
aus 55.07		
aus 55.08		
aus 55.09	Waren aus Natur- oder Preßschiefer	
aus 56.07		Herstellung aus bearbeitetem Schiefer
aus 68.03		

160 der Beilagen

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen
Warenbezeichnung		
aus 68.13	Asbestwaren; Waren aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	Herstellung aus bearbeitetem Asbest und aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat
aus 68.15	Glimmerwaren, einschließlich Glimmer auf Papier oder Geweben	Herstellung aus bearbeitetem Glimmer
aus 70.10	Flaschen und Flakons, geschliffen	Schleifen von Flaschen und Flakons, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
aus 70.13	Glaswaren, geschliffen, die bei Tisch, in der Küche, für Toilettezwecke, im Büro, zur Ausschmückung von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken verwendet werden, ausgenommen Waren der Nr. 70.19	Schleifen von Glaswaren, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
aus 70.20	Waren aus Glasfasern	Herstellung aus rohen Glasfasern
aus 71.03	Synthetische oder rekonstituierte Steine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch zur Erleichterung der Versendung aufgereiht, jedoch nicht assortiert	Herstellung aus synthetischen oder rekonstituierten Steinen, roh
aus 71.05	Silber und Silberlegierungen (auch vergoldet oder plattierte), als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern, von Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet
aus 71.06	Silberplattierungen als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern, von Silberplattierungen, unbearbeitet
aus 71.07	Gold und Goldlegierungen (auch plattierte), als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern, von Gold und Goldlegierungen (auch plattierte), unbearbeitet
aus 71.08	Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber) als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern, von Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unbearbeitet
aus 71.09	Platin und Platinmetalle sowie Platin- und Platinmetalllegierungen, als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern, von Platin und Platinmetallen sowie von Platin- und Platinmetalllegierungen, unbearbeitet
aus 71.10	Platinplattierungen und Platinmetallplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern, von Platinplattierungen und Platinmetallplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet
aus 73.15	Qualitätskohlenstoffstahl und legierter Stahl: a) in den in den Nrn. 73.07 bis 73.13 angeführten Formen b) in den in der Nr. 73.14 angeführten Formen	Herstellung aus Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind, in den in der Nr. 73.06 angeführten Formen Herstellung aus Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind, in den in den Nrn. 73.06 oder 73.07 angeführten Formen

Tarifnummer	Hergestellte Ware Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen
aus 81.01	Wolfram (Tungsten), verarbeitet	Herstellung aus Wolfram (Tungsten), roh, das kein Ursprungserzeugnis ist und dessen Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
aus 81.02	Molybdän, verarbeitet	Herstellung aus Molybdän, roh, das kein Ursprungserzeugnis ist und dessen Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
aus 81.04	Andere unedle Metalle, verarbeitet	Herstellung aus anderen unedlen Metallen, roh, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren	Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
aus 84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen, ausgenommen Rückstoßtriebwerke und Gasturbinen	Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Erzeugnisse und Teile *) Ursprungserzeugnisse sind
aus 84.41	Nähmaschinen (zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder, Schuhen und dergleichen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen	Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt, sofern <ul style="list-style-type: none"> a) dem Wert nach mindestens 50 v. H. der zum Zusammenbau des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Erzeugnisse und Teile *) Ursprungserzeugnisse sind und b) der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich Ursprungserzeugnisse sind
aus 95.01	Waren aus Schildpatt	Herstellung aus Schildpatt, bearbeitet
aus 95.02	Waren aus Perlmutter	Herstellung aus Perlmutter, bearbeitet
aus 95.03	Waren aus Elfenbein	Herstellung aus Elfenbein, bearbeitet

*) Der Berechnung des Wertes der Erzeugnisse und Teile ist zugrunde zu legen:

- a) Für Erzeugnisse und Teile, die Ursprungserzeugnisse sind, der erste nachweisbar für diese Erzeugnisse und Teile im Gebiet des Landes, in dem die Be- oder Verarbeitung oder der Zusammenbau erfolgt, gezahlte Preis oder der Preis, der im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- b) für Erzeugnisse und Teile, die keine Ursprungserzeugnisse sind, die Bestimmungen der Regel 5 der Anlage D zu diesem Bundesgesetz betreffend die Ermittlung des Wertes von eingeführten Erzeugnissen oder von Erzeugnissen unbestimmbarer Ursprungs.

160 der Beilagen

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
aus 95.04	Waren aus Bein	Herstellung aus Bein, bearbeitet
aus 95.05	Waren aus Horn, Geweihen, Korallen (natürlichen oder rekonstituierten) und anderen tierischen Schnitzstoffen	Herstellung aus Horn, Geweihen, Korallen (natürlichen oder rekonstituierten) und anderen tierischen Schnitzstoffen, bearbeitet
aus 95.06	Waren aus pflanzlichen Schnitzstoffen (Steinnüssen, anderen Nüssen, Fruchtsteinen, Fruchtkernen und dergleichen)	Herstellung aus pflanzlichen Schnitzstoffen (Steinnüssen, anderen Nüssen, Fruchtsteinen, Fruchtkernen und dergleichen), bearbeitet
aus 95.07	Waren aus Meerschaum und Bernstein, natürlich oder rekonstituiert, Gagat (Jet) und anderen gagatähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen	Herstellung aus Meerschaum und Bernstein, natürlich oder rekonstituiert, Gagat (Jet) und anderen gagatähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen, bearbeitet
aus 98.11	Tabakspfeifen (einschließlich Pfeifenköpfe)	Herstellung aus Pfeifenrohlingen

*) Siehe Fußnote auf Seite 58.

A n l a g e F**Formvorschriften für Ursprungsnachweise****Regel 1 — Äußere Form der Ursprungsnachweise**

Ursprungszeugnisse nach Formblatt A sowie Ursprungserklärungen nach Formblatt APR müssen mit den angeschlossenen Mustern übereinstimmen. Sie sind in Deutsch, Englisch oder Französisch abzufassen. Sie sind in Maschinenschrift oder handschriftlich auszufüllen; im letzten Fall müssen sie mit Tinte oder Kugelschreiber und in Blockschrift ausgefüllt werden. Sie müssen aus weißem, holzfreiem, geleimtem Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g hergestellt sein.

Regel 2 — Formblatt A

(1) Das Ursprungszeugnis nach Formblatt A hat das Format 21×297 cm. Es muß mit einem grünen guillochierten Überdruck versehen sein, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Veränderung sichtbar wird.

(2) Jedes Ursprungszeugnis muß eine Seriennummer zur Kennzeichnung der einzelnen Zeugnisse tragen.

Regel 3 — Formblatt APR

(1) Die Ursprungserklärung nach Formblatt APR besteht aus zwei Teilstücken im Format von je 21×148 cm.

(2) Das Formblatt APR kann maschinell perforiert sein, damit sowohl die beiden Teilstücke

voneinander als auch ein Teil des zweiten Teilstückes (Etikett) abgetrennt werden können. Die Rückseite dieses Etiketts kann gummiert sein.

(3) Jedes Teilstück des Formblattes APR muß eine Seriennummer zur Kennzeichnung der einzelnen Zeugnisse tragen.

Regel 4 — Postsendungen

(1) Für jede Postsendung ist gegebenenfalls eine Ursprungserklärung gemäß Formblatt APR beizubringen. Die beiden Teilstücke des Formblattes APR müssen vom Ausführer ausgefüllt und unterschrieben sein. Die Ursprungserklärung (Teilstück 1) muß dem Paket beiliegen, das Etikett des Teilstückes 2 auf der äußeren Umschließung der Sendung aufgeklebt sein.

(2) Wenn die in der Sendung enthaltenen Waren in dem begünstigten Ausfuhrland bereits hinsichtlich ihrer Eigenschaft als Ursprungserzeugnisse überprüft worden sind, kann der Ausführer in der Spalte „Bemerkungen“ des Vordruckes APR (Teilstück 1) Hinweise auf diese Überprüfung eintragen.

(3) Gegebenenfalls trägt der Ausführer auf dem grünen Etikett nach Muster C 1 oder auf der Zollinhaltserklärung C 2/CP 3 oder C 2 M/CP 3 M den Vermerk „APR“ sowie die Seriennummer des verwendeten Vordruckes APR ein. Er bringt diesen Vermerk und diese Nummer auch auf der Rechnung für die in der Sendung enthaltenen Waren an.

160 der Beilagen

61

1. Goods consigned from (Exporter's business name, address, country)		Reference No GENERALISED SYSTEM OF PREFERENCES CERTIFICATE OF ORIGIN (Combined declaration and certificate) FORM A Issued in (country) See Notes overleaf				
2. Goods consigned to (Consignee's name, address, country)		4. For official use				
3. Means of transport and route (as far as known)						
5. Item number	6. Marks and numbers of packages	7. Number and kind of packages; description of goods	8. Origin criterion (see Notes overleaf)	9. Gross weight or other quantity	10. Number and date of invoices	
11. Certification It is hereby certified, on the basis of control carried out, that the declaration by the exporter is correct.		12. Declaration by the exporter The undersigned hereby declares that the above details and statements are correct; that all the goods were produced in (country) and that they comply with the origin requirements specified for those goods in the Generalised System of Preferences for goods exported to (importing country)				
Place and date, signature and stamp of certifying authority		Place and date, signature of authorised signatory				

Notes

1. Countries which accept this form for the purposes of the Generalised System of Preferences (GSP)

Austria, Fed. Rep. of Germany, Norway,	Belgium Ireland, Sweden,	Canada, Italy, Switzerland,	Denmark, Luxembourg, United Kingdom,	Finland, Japan, United States of America,	France, Netherlands.
--	--------------------------------	-----------------------------------	--	---	-------------------------

Details of the rules governing admission to GSP in these countries are obtainable from the Customs authorities there. The main elements of the rules are indicated in the following paragraphs.

2. Conditions. The main conditions for admission to preference are that goods sent to any of the countries listed above

- (i) must fall within a description of goods eligible for preference in the country of destination; and
- (ii) must comply with the consignment conditions specified by the country of destination. In general, goods must be consigned direct from the country of exportation to the country of destination, but in most cases passage through one or more intermediate countries, with or without transhipment, is accepted provided that at the time they are exported the goods are clearly intended for the declared country of destination and that any intermediate transit, transhipment or temporary warehousing arises only from the requirements of transportation; and
- (iii) must comply with the origin criteria specified for those goods by the country of destination. A summary indication of the rules generally applicable is given in paragraphs 3 and 4.

3. Origin criteria. For exports to the above-mentioned countries, with the exception of Canada and the USA, the position is that either

- (i) the goods shall be wholly produced in the country of exportation, that is, they should fall within a description of goods which is accepted as "wholly produced" under the rules prescribed by the country of destination concerned, or
- (ii) alternatively, if the goods are manufactured wholly or partly from materials or components imported into the country of exportation or of undetermined origin these materials or components must have undergone a substantial transformation there into a different product. It is important to note that all materials and components which cannot be shown to be of that country's origin must be treated as if they were imported. Usually the transformation must be such as to lead to the exported goods being classified under a Brussels Nomenclature Tariff heading other than that relating to any of the above materials or components used. In addition special rules are prescribed for various classes of goods in Lists A and B of certain countries' rules of origin and other subsidiary provisions and these should be carefully studied.

If the goods qualify under the above criteria, the exporter must indicate in Box 8 of the form the origin criteria on the basis of which he claims that his goods qualify for the GSP, in the manner shown in the following table:

Circumstances of production or manufacture in the first country named in Box 12 of the form	Insert in Box 8
(a) Goods, worked upon but not wholly produced in the exporting country, which were produced in conformity with the provisions of para. 3 (ii), which fall under a Brussels Nomenclature Tariff heading specified in Column 1 of List A and which satisfy any conditions in Columns 3 and 4 of List A which are relevant to these goods	"A", followed by the Brussels Nomenclature heading number of the exported goods example: "A" 74.07
(b) Goods, worked upon but not wholly produced in the exporting country, which fall within an item in Column 1 of List B and which comply with the provisions of that item	"B", followed by the Brussels Nomenclature heading number of the exported goods example: "B" 73.15
(c) Goods, worked upon but not wholly produced in the exporting country, which were produced in conformity with provisions of para. 3 (ii), which are not specifically referred to in Lists A or B, and which do not contravene a general provision of List A	"X", followed by the Brussels Nomenclature heading number of the exported goods example: "X" 98.02
(d) Goods wholly produced in the country of exportation (see para. 3 (i) above)	"P"

NOTE. "List A" and "List B" refer to the lists of qualifying processes specified by the countries of importation concerned.

4. Origin criteria for exports to Canada and the United States of America. For exports to these two countries, the position is that either

- (i) the goods shall be wholly produced in the country of exportation, that is, they should fall within a description of goods which is accepted as "wholly produced" under the rules prescribed by the country of destination concerned, or
- (ii) alternatively, if the goods are manufactured wholly or partly from materials or components imported into the country of exportation or of undetermined origin, those materials or components must have undergone a substantial transformation there into a different product. It is important to note that all materials and components which cannot be shown to be of that country's origin must be treated as if they were imported. In the case of Canada, their value must not exceed ...% of the ex-factory price of the exported article. In the case of the USA, their value must not exceed 50% of the appraised value, for Customs purposes of the exported article; but, as shown in the table below, the exporter must only declare the value of the materials and components concerned as a percentage of the ex-factory price of the exported article.

If the goods qualify under the above criteria, the exporter must indicate in Box 8 of the form the origin criteria on the basis of which he claims that his goods qualify for the GSP, in the manner shown in the following table:

Circumstances of production or manufacture in the first country named in Box 12 of the form	Insert in Box 8
(e) Goods which are covered by the value added rule described in para. 4 (ii) above	"Y", followed by the value of materials and components imported or of undetermined origin, expressed as a percentage of the ex-factory price of the exported goods example: "Y" 35%
(f) Goods wholly produced in the country of exportation (see para. 4 (i) above)	"P"

5. Each article must qualify. It should be noted that all the goods in a consignment must qualify separately in their own right. This is of particular relevance when similar articles of different sizes or spare parts are sent.

6. Description of goods. The description of goods must be sufficiently detailed to enable the goods to be identified by the Customs Officer examining them.

160 der Beilagen

63

1. Expéditeur (nom, adresse, pays de l'exportateur)		Référence n° SYSTÈME GÉNÉRALISÉ DE PRÉFÉRENCES CERTIFICAT D'ORIGINE (Déclaration et certificat)			
2. Destinataire (nom, adresse, pays)		Délivré en (pays) Voir notes au verso			
3. Moyen de transport et itinéraire (si connus)		4. Pour usage officiel			
5. N° d'ordre	6. Marques et numéros des colis	7. Nombre et type de colis; description des marchandises	8. Critère d'origine (voir notes au verso)	9. Poids brut ou quantité	10. N° et date de la facture
11. Certificat Il est certifié, sur la base du contrôle effectué, que la déclaration de l'exportateur est exacte		12. Déclaration de l'exportateur Le soussigné déclare que les mentions et indications ci-dessus sont exactes, que toutes ces marchandises ont été produites en (nom du pays) et qu'elles remplissent les conditions d'origine requises par le Système généralisé de préférences pour être exportées à destination de (nom du pays importateur) Lieu et date, signature et timbre de l'autorité délivrant le certificat			
		Lieu et date, signature du signataire habilité			

Notes

1. Pays qui acceptent cette formule aux fins du Système généralisé de préférences:

Autriche,	Belgique,	Canada,	Danemark,	États-Unis d'Amérique,	Finlande,
France,	Irlande,	Italie,	Japon,	Luxembourg,	Norvège.
Pays-Bas,	R. F. d'Allemagne,	Royaume-Uni,	Suède,	Suisse,	

Le détail des règlements concernant l'admission au bénéfice du Système généralisé de préférences dans ces pays peut être obtenu auprès de leurs administrations des douanes. Les éléments principaux de ces règlements sont résumés dans les paragraphes qui suivent.

2. Conditions. Les principales conditions d'admission au bénéfice des préférences sont que la marchandise expédiée vers l'un quelconque des pays susmentionnés:

- doit correspondre à la définition établie des marchandises pouvant bénéficier du régime de préférences dans le pays de destination, et
- doit satisfaire aux conditions d'expédition spécifiées par le pays de destination. En général, la marchandise doit être expédiée directement du pays d'exportation au pays de destination, mais, dans la plupart des cas, le passage par un ou plusieurs pays intermédiaires, avec ou sans transbordement, est admis, à condition qu'au moment où elle est exportée, la marchandise soit manifestement destinée au pays de destination déclaré et que tout transit, transbordement ou entreposage temporaire ne résulte que des besoins du transport, et
- doit répondre aux critères d'origine spécifiés pour cette marchandise par le pays de destination. Des indications sommaires sur les règles d'origine généralement applicables sont données aux paragraphes 3 et 4.

3. Critères d'origine. Pour les exportations vers les pays susmentionnés, à l'exception du Canada et des États-Unis d'Amérique,

- ou bien la marchandise doit être entièrement produite dans le pays exportateur, c'est-à-dire correspondre à la définition des marchandises considérées comme « entièrement produites » qui figure dans les règlements du pays de destination intéressé,
- ou bien si elle est fabriquée entièrement ou en partie au moyen de matières ou de composants importés dans le pays exportateur ou d'origine indéterminée, ces matières ou composants doivent y avoir subi une transformation substantielle qui en fasse un produit différent. Il importe de noter que toutes matières et tous composants à propos desquels il est impossible de prouver qu'ils sont originaires dudit pays doivent être considérés comme importés. En général, la transformation doit être telle qu'elle ait pour effet de faire classer la marchandise exportée dans une rubrique de la Nomenclature douanière de Bruxelles différente de celle où seraient classés ces matières ou composants. En outre, des règles d'origine spéciales et des dispositions subsidiaires sont prévues pour diverses catégories de marchandises des listes A et B de certains pays, et ces règles et dispositions devraient être soigneusement étudiées.

Si la marchandise satisfait aux critères ci-dessus, l'exportateur indiquera, dans la case 8 de la formule, le critère d'origine en vertu duquel il demande, pour cette marchandise, le bénéfice du Système généralisé de préférences, de la manière indiquée dans le tableau ci-après:

Conditions de production ou de fabrication dans le premier pays indiqué dans la case 12 de la formule.	Indiquer ce critère dans la case 8.
a) Marchandise, ouverte, mais non entièrement produite dans le pays exportateur, qui a été produite d'une manière conforme aux dispositions du paragraphe 3 ii), qui relève d'une position de la NDB spécifiée dans la colonne 1 de la Liste A et qui satisfait aux conditions des colonnes 3 et 4 de cette liste applicables à cette marchandise.	« A », suivi de la position de la marchandise dans la NDB Exemple: « A » 74.07
b) Marchandise, ouverte mais non entièrement produite dans le pays d'exportation, qui correspond à une rubrique de la colonne 1 de la Liste B et qui est conforme aux dispositions concernant cette rubrique.	« B », suivi de la position de la marchandise dans la NDB Exemple: « B » 73.15
c) Marchandise, ouverte mais non entièrement produite dans le pays exportateur, qui a été produite d'une manière conforme aux dispositions du paragraphe 3 ii), qui n'est pas expressément mentionnée dans la Liste A ou la Liste B et n'est pas incompatible avec une disposition générale de la Liste A.	« X », suivi de la position de la marchandise dans la NDB Exemple: « X » 98.02
d) Marchandise entièrement produite dans le pays exportateur (voir le paragraphe 3 i) ci-dessus).	« P »

Note. La « Liste A » et la « Liste B » sont les listes des opérations de transformation requises par les pays d'importation intéressés.

4. Critères d'origine pour les exportations à destination du Canada et des États-Unis d'Amérique. Pour les exportations vers ces deux pays:

- ou bien la marchandise doit être entièrement produite dans le pays exportateur, c'est-à-dire correspondre à la définition des marchandises considérées comme « entièrement produites » qui figure dans les règlements du pays de destination intéressé,
- ou bien si la marchandise est fabriquée entièrement ou en partie au moyen de matières ou de composants importés dans le pays exportateur ou d'origine indéterminée, ces matières ou composants doivent y avoir subi une transformation substantielle qui en fasse un produit différent. Il importe de noter que toutes matières et tous composants à propos desquels il est impossible de prouver qu'ils sont originaires dudit pays doivent être considérés comme importés. Dans le cas du Canada, leur valeur ne doit pas dépasser ... % du prix départ usine de l'article exporté. Dans le cas des États-Unis, leur valeur ne doit pas dépasser 50% de la valeur en douane de la marchandise exportée, mais, comme il est indiqué dans le tableau ci-dessous, l'exportateur doit seulement déclarer la valeur de ces matières et composants en pourcentage du prix départ usine de l'article exporté.

Si la marchandise satisfait aux critères ci-dessus, l'exportateur indiquera, dans la case 8 de la formule, le critère d'origine en vertu duquel il demande, pour cette marchandise, le bénéfice du Système généralisé de préférences, de la manière indiquée dans le tableau ci-après:

Conditions de production ou de fabrication dans le pays indiqué dans la première case 12 de la formule.	Indiquer ce critère dans la case 8.
e) Marchandise visée par la règle relative à la valeur ajoutée dont il est question au paragraphe 4 ii) ci-dessus.	« Y », suivi de la valeur des matières et composants importés ou d'origine indéterminée, exprimée en pourcentage du prix départ usine de la marchandise Exemple: « Y » 35%
f) Marchandise entièrement produite dans le pays exportateur (voir le paragraphe 4 i) ci-dessus).	« P »

5. Chaque article doit remplir les conditions prescrites. Il est à noter que chacun des articles d'une même expédition doit répondre aux conditions prescrites. Cela s'applique, en particulier, lorsque sont expédiés des articles analogues de dimensions différentes ou des pièces détachées.

6. Description des marchandises. La description des marchandises doit être assez détaillée pour que le fonctionnaire des douanes qui aura à les examiner puisse les identifier.

Notes

1. Pays qui acceptent cette formule aux fins du Système généralisé de préférences:

Autriche,	Belgique,	Canada,	Danemark,	États-Unis d'Amérique,	Finlande,
France,	Irlande,	Italie,	Japon,	Luxembourg,	Norvège.
Pays-Bas,	R. F. d'Allemagne,	Royaume-Uni,	Suède,	Suisse,	

Le détail des règlements concernant l'admission au bénéfice du Système généralisé de préférences dans ces pays peut être obtenu auprès de leurs administrations des douanes. Les éléments principaux de ces règlements sont résumés dans les paragraphes qui suivent.

2. Conditions. Les principales conditions d'admission au bénéfice des préférences sont que la marchandise expédiée vers l'un quelconque des pays susmentionnés:

- doit correspondre à la définition établie des marchandises pouvant bénéficier du régime de préférences dans le pays de destination, et
- doit satisfaire aux conditions d'expédition spécifiées par le pays de destination. En général, la marchandise doit être expédiée directement du pays d'exportation au pays de destination, mais, dans la plupart des cas, le passage par un ou plusieurs pays intermédiaires, avec ou sans transbordement, est admis, à condition qu'au moment où elle est exportée, la marchandise soit manifestement destinée au pays de destination déclaré et que tout transit, transbordement ou entreposage temporaire ne résulte que des besoins du transport, et
- doit répondre aux critères d'origine spécifiés pour cette marchandise par le pays de destination. Des indications sommaires sur les règles d'origine généralement applicables sont données aux paragraphes 3 et 4.

3. Critères d'origine. Pour les exportations vers les pays susmentionnés, à l'exception du Canada et des États-Unis d'Amérique,

- ou bien la marchandise doit être entièrement produite dans le pays exportateur, c'est-à-dire correspondre à la définition des marchandises considérées comme « entièrement produites » qui figure dans les règlements du pays de destination intéressé,
- ou bien si elle est fabriquée entièrement ou en partie au moyen de matières ou de composants importés dans le pays exportateur ou d'origine indéterminée, ces matières ou composants doivent y avoir subi une transformation substantielle qui en fasse un produit différent. Il importe de noter que toutes matières et tous composants à propos desquels il est impossible de prouver qu'ils sont originaires dudit pays doivent être considérés comme importés. En général, la transformation doit être telle qu'elle ait pour effet de faire classer la marchandise exportée dans une rubrique de la Nomenclature douanière de Bruxelles différente de celle où seraient classées ces matières ou composants. En outre, des règles d'origine spéciales et des dispositions subsidiaires sont prévues pour diverses catégories de marchandises des listes A et B de certains pays, et ces règles et dispositions devraient être soigneusement étudiées.

Si la marchandise satisfait aux critères ci-dessus, l'exportateur indiquera, dans la case 8 de la formule, le critère d'origine en vertu duquel il demande, pour cette marchandise, le bénéfice du Système généralisé de préférences, de la manière indiquée dans le tableau ci-après:

Conditions de production ou de fabrication dans le premier pays indiqué dans la case 12 de la formule.	Indiquer ce critère dans la case 8.
a) Marchandise, ouverte, mais non entièrement produite dans le pays exportateur, qui a été produite d'une manière conforme aux dispositions du paragraphe 3 ii), qui relève d'une position de la NDB spécifiée dans la colonne 1 de la Liste A et qui satisfait aux conditions des colonnes 3 et 4 de cette liste applicables à cette marchandise.	« A », suivi de la position de la marchandise dans la NDB Exemple: « A » 74.07
b) Marchandise, ouverte mais non entièrement produite dans le pays d'exportation, qui correspond à une rubrique de la colonne 1 de la Liste B et qui est conforme aux dispositions concernant cette rubrique.	« B », suivi de la position de la marchandise dans la NDB Exemple: « B » 73.15
c) Marchandise, ouverte mais non entièrement produite dans le pays exportateur, qui a été produite d'une manière conforme aux dispositions du paragraphe 3 ii), qui n'est pas expressément mentionnée dans la Liste A ou la Liste B et n'est pas incompatible avec une disposition générale de la Liste A.	« X », suivi de la position de la marchandise dans la NDB Exemple: « X » 98.02
d) Marchandise entièrement produite dans le pays exportateur (voir le paragraphe 3 i) ci-dessus).	« P »

Note. La « Liste A » et la « Liste B » sont les listes des opérations de transformation requises par les pays d'importation intéressés.

4. Critères d'origine pour les exportations à destination du Canada et des États-Unis d'Amérique. Pour les exportations vers ces deux pays:

- ou bien la marchandise doit être entièrement produite dans le pays exportateur, c'est-à-dire correspondre à la définition des marchandises considérées comme « entièrement produites » qui figure dans les règlements du pays de destination intéressé,
- ou bien si la marchandise est fabriquée entièrement ou en partie au moyen de matières ou de composants importés dans le pays exportateur ou d'origine indéterminée, ces matières ou composants doivent y avoir subi une transformation substantielle qui en fasse un produit différent. Il importe de noter que toutes matières et tous composants à propos desquels il est impossible de prouver qu'ils sont originaires dudit pays doivent être considérés comme importés. Dans le cas du Canada, leur valeur ne doit pas dépasser ... % du prix départ usine de l'article exporté. Dans le cas des États-Unis, leur valeur ne doit pas dépasser 50% de la valeur en douane de la marchandise exportée, mais, comme il est indiqué dans le tableau ci-dessous, l'exportateur doit seulement déclarer la valeur de ces matières et composants en pourcentage du prix départ usine de l'article exporté.

Si la marchandise satisfait aux critères ci-dessus, l'exportateur indiquera, dans la case 8 de la formule, le critère d'origine en vertu duquel il demande, pour cette marchandise le bénéfice du Système généralisé de préférences, de la manière indiquée dans le tableau ci-après:

Conditions de production ou de fabrication dans le pays indiqué dans la première case 12 de la formule.	Indiquer ce critère dans la case 8.
e) Marchandise visée par la règle relative à la valeur ajoutée dont il est question au paragraphe 4 ii) ci-dessus.	« Y », suivi de la valeur des matières et composants importés ou d'origine indéterminée, exprimée en pourcentage du prix départ usine de la marchandise Exemple: « Y » 35%
f) Marchandise entièrement produite dans le pays exportateur (voir le paragraphe 4 i) ci-dessus).	« P »

5. Chaque article doit remplir les conditions prescrites. Il est à noter que chacun des articles d'une même expédition doit répondre aux conditions prescrites. Cela s'applique, en particulier, lorsque sont expédiés des articles analogues de dimensions différentes ou des pièces détachées.

6. Description des marchandises. La description des marchandises doit être assez détaillée pour que le fonctionnaire des douanes qui aura à les examiner puisse les identifier.

160 der Beilagen

65

(Übersetzung von Formblatt A)

1. Waren versandt von (Firma des Ausführers, Anschrift, Land)		Zahl ALLGEMEINES PRÄFERENZSYSTEM URSPRUNGSZEUGNIS (Kombination von Erklärung und Zeugnis) FORMBLATT A Ausgestellt in (Land) Siehe umseitige Bemerkungen				
2. Waren versandt nach (Firma des Empfängers, Anschrift, Land)		4. Für amtliche Zwecke				
3. Beförderungsmittel und Strecke (soweit bekannt)						
5. Lau-fende Num-mer	6. Zeichen und Nummer der Pack-stücke	7. Anzahl und Art der Packstücke; Waren-beschreibung	8. Ur-sprungskrite-rium (siehe umseitige Bemer-kungen)	9. Roh-gewicht oder anderer Mengen-maßstab	10. Num-mer u. Aus-stel-lungs-datum der Rech-nungen	
11. Bescheinigung Hiemit wird auf Grund der durchgeführten Kontrollen bescheinigt, daß die Erklärung des Ausführers richtig ist.		12. Erklärung des Ausführers Der Unterzeichnete erklärt hiemit, daß die obigen Angaben und Erklärungen richtig sind, alle Waren in (Land) hergestellt wurden und den Ursprungserfordernissen entsprechen, die für derartige Waren im Allgemeinen Präferenzsystem für Waren, die nach (Einfuhrland) ausgeführt werden, niedergelegt sind.				
Ort und Datum, Unterschrift und Stempel der bescheinigenden Behörde		Ort, Datum und Unterschrift des Unterzeichnungsberechtigten				

Bemerkungen

1. Länder, welche dieses Formblatt für Zwecke des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) anerkennen:

Österreich,	Belgien,	Canada,	Dänemark,	Finnland,	Frankreich,
BRD,	Irland,	Italien,	Luxemburg,	Japan,	Niederlande.
Norwegen,	Schweden,	Schweiz,	Vereinigtes Königreich,	USA,	

Nähre Informationen über die Regeln für die Zulassung nach dem APS in diese Länder sind von den dortigen Zollbehörden erhältlich. Die wesentlichen Grundzüge dieser Regeln sind in den nachstehenden Absätzen angegeben.

2. Bedingungen. Die hauptsächlichen Bedingungen für die Zulassung zur Präferenz sind, daß Waren, die in eines der oben angeführten Länder versandt werden,

- (i) in einem Verzeichnis von Waren, die im Bestimmungsland der Präferenz teilhaft werden können, enthalten sind;
- (ii) den vom Bestimmungsland festgelegten Versandregeln entsprechen. Im allgemeinen müssen Waren unmittelbar vom Ausfuhrland in das Bestimmungsland versandt werden, aber in den meisten Fällen wird die Durchfahrt durch eines oder mehrere Transitländer, mit oder ohne Neuverladung, unter der Voraussetzung zugelassen, daß die Waren im Zeitpunkt ihrer Ausfuhr eindeutig für das erklärte Bestimmungsland bestimmt sind und sich jegliche Transitbeförderung, Neuverladung oder kurzfristige Lagerung ausschließlich aus Transitgründen ergibt; und
- (iii) den für diese Waren im Bestimmungsland geltenden Ursprungskriterien entsprechen. Eine zusammengefaßte Darstellung der im allgemeinen geltenden Regeln ist in den Absätzen 3 und 4 enthalten.

3. Ursprungskriterien. Für Ausfuhren in die oben angeführten Länder, ausgenommen die USA und Kanada, müssen entweder

- (i) die Waren vollständig im Ausfuhrland erzeugt worden sein, das heißt sie müssen unter einer Warenbezeichnung fallen, die nach den Regeln des betreffenden Bestimmungslandes als „vollständig erzeugt“ zugelassen werden, oder
- (ii) wenn die Waren ganz oder teilweise aus Materialien oder Bestandteilen hergestellt worden sind, die in das Ausfuhrland eingeführt worden oder unbestimmbaren Ursprungs sind, müssen diese Materialien oder Bestandteile eine ausreichende Be- oder Verarbeitung zu einem unterschiedlichen Erzeugnis erfahren haben. Betont wird, daß alle Materialien und Bestandteile, deren Ursprung in diesem Land nicht nachgewiesen werden kann, so behandelt werden müssen, als ob sie eingeführt worden wären. Üblicherweise muß es sich um eine Be- oder Verarbeitung handeln, die zur Folge hat, daß die ausgeführten Waren unter einer anderen Nummer der Brüsseler Zolltarifnomenklatur einzuordnen sind als jene, die sich auf die vorerwähnten verwendeten Materialien oder Bestandteile beziehen. Zusätzlich sind besondere Regeln für verschiedene Warengruppen vorgesehen, die in den Listen A und B der Ursprungsregeln einzelner Länder und in anderen ergänzenden Bestimmungen enthalten sind; diese sind sorgfältig zu prüfen.

Wenn die Waren den vorerwähnten Kriterien entsprechen, muß der Ausführer in Spalte 8 des Formblattes das Ursprungskriterium angeben, auf Grund dessen er den Anspruch auf Qualifizierung seiner Waren nach dem APS erhebt, und zwar in der in der folgenden Übersicht angegebenen Art:

Umrände der Herstellung in dem ersten, in Spalte 12 des Formblattes genannten Land	In Spalte 8 einzusetzen
(a) Waren, im Ausfuhrland be- oder verarbeitet, aber nicht vollständig erzeugt, die nach den im Abs. 3 (ii) enthaltenen Bestimmungen hergestellt worden sind, die unter einer Brüsseler Zolltarifnummer einzuordnen sind, die in Spalte 1 der Liste A angegeben ist und die allfälligen Bedingungen der Spalten 3 und 4 der Liste A, die sich auf diese Waren beziehen, entsprechen	„A“, gefolgt von der Nummer der Brüsseler Nomenklatur, die sich auf die ausgeführten Waren bezieht Beispiel: „A“ 74.07
(b) Waren, im Ausfuhrland be- oder verarbeitet, aber nicht vollständig erzeugt, die in Spalte 1 der Liste B genannt sind und den dort angeführten Bedingungen entsprechen	„B“, gefolgt von der Nummer der Brüsseler Nomenklatur, die sich auf die ausgeführten Waren bezieht Beispiel: „B“ 73.15
(c) Waren, im Ausland be- oder verarbeitet, aber nicht vollständig erzeugt, die nach den im Abs. 3 (ii) enthaltenen Bestimmungen hergestellt worden sind, die weder in den Listen A oder B genannt sind noch einer allgemeinen Bestimmung der Liste A widersprechen	„X“, gefolgt von der Nummer der Brüsseler Nomenklatur, die sich auf die ausgeführten Waren bezieht Beispiel: „X“ 98.02
(d) Waren, im Ausfuhrland vollständig erzeugt (siche Abs. 3 (i) oben)	„P“

ANMERKUNG. „Liste A“ und „Liste B“ beziehen sich auf die Listen von Herstellungsvorgängen, die von den betreffenden Einfuhrländern erstellt worden sind.

4. Ursprungskriterien für Ausfuhren nach Kanada und den USA. Für Ausfuhren in diese zwei Länder müssen entweder

- (i) die Waren vollständig im Ausfuhrland erzeugt worden sein, das heißt sie müssen unter einer Warenbezeichnung fallen, die nach den Regeln des betreffenden Bestimmungslandes als „vollständig erzeugt“ zugelassen wird, oder
- (ii) wenn die Waren ganz oder teilweise aus Materialien oder Bestandteilen hergestellt worden sind, die in das Ausfuhrland eingeführt worden oder unbestimmbaren Ursprungs sind, müssen diese Materialien oder Bestandteile eine ausreichende Be- oder Verarbeitung zu einem unterschiedlichen Erzeugnis erfahren haben. Betont wird, daß alle Materialien und Bestandteile, deren Ursprung in diesem Land nicht nachgewiesen werden kann, so behandelt werden müssen, als ob sie eingeführt worden wären. Im Falle Kanada darf ihr Wert ...% des ab Werk-Preises des ausgeführten Gegenstandes nicht übersteigen. Im Falle USA darf ihr Wert 50% des für den ausgeführten Gegenstand ermittelten Zollwertes nicht übersteigen; wie jedoch in der folgenden Übersicht angegeben ist, muß der Ausführer nur den Wert der betreffenden Materialien und Bestandteile als Hundertsatz des ab Werk-Preises des ausgeführten Gegenstandes erklären.

Wenn die Waren den vorerwähnten Kriterien entsprechen, muß der Ausführer in Spalte 8 des Formblattes das Ursprungskriterium angeben, auf Grund dessen er den Anspruch auf Qualifizierung seiner Waren nach dem APS erhebt, und zwar in der in der folgenden Übersicht angegebenen Art:

Umrände der Herstellung in dem ersten, in Spalte 12 des Formblattes genannten Land	In Spalte 8 einzusetzen
(c) Waren, die der oben im Abs. 4 (ii) beschriebenen Wertzuwachsregel entsprechen	„Y“, gefolgt vom Wert der Stoffe und Bestandteile, die eingeführt worden oder unbestimmbaren Ursprungs sind, ausgedrückt als Hundertsatz des ab Werk-Preises der ausgeführten Waren Beispiel: „Y“ 35%
(f) Waren, im Ausfuhrland vollständig erzeugt (siche Abs. 4 (i) oben)	„P“

5. Jeder Gegenstand muß den Ursprungskriterien entsprechen. Zu beachten ist, daß alle in einer Sendung enthaltenen Waren für sich selbst den Ursprungskriterien entsprechen müssen. Dies ist besonders dann von Bedeutung, wenn gleichartige Gegenstände verschiedener Größe oder Ersatzteile versandt werden.

6. Warenbeschreibung. Die Warenbeschreibung muß genügend detailliert sein, um eine Nämlichkeitsfeststellung durch den die Beschau vornehmenden Zollbeamten zu ermöglichen.

160. der Beilagen

(PART 1)

FORM APR

GENERALISED SYSTEM OF PREFERENCES		LABEL APR	A 00000
Declaration by the exporter		Description of goods	
<p>The undersigned, exporter of the goods described here and contained in this postal consignment:</p> <p>— declares that they are in</p> <p style="text-align: center;">(exporting country)</p> <p>and that they comply with the origin requirements specified for those goods in the Generalised System of Preferences for goods exported to</p> <p style="text-align: center;">(importing country)</p> <p>— undertakes to submit, at the request of the appropriate authorities, any supporting evidence which these authorities may require and to agree to any inspection of his accounts and any check on the processes of manufacture of the goods described here, by these authorities.</p> <p>Origin criterion (see notes on back of part 2):</p> <p>Place and date of signature</p> <p style="text-align: center;">(Exporter's signature)</p> <p>Exporter</p> <p style="text-align: center;">(Name and first name, or business name, and full address of the exporter)</p>			
<p>Observation ¹:</p> <p>Authorities in the exporting country responsible for checks on declarations by exporters ²:</p>			
<p>¹ Give the references of any check already carried out by the appropriate authorities.</p> <p>² State the appropriate authorities laid down by national provisions.</p>			

TO BE INSERTED IN THE CONSIGNMENT

REQUEST FOR CHECK	RESULT OF CHECK
<p>The undersigned Customs official requests a check on the exporter's declaration appearing on the front of this form *.</p> <p>Place and date of signature</p> <div style="text-align: center; margin: 10px 0;"> <div style="border: 1px dotted black; display: inline-block; width: 50px; height: 50px; vertical-align: middle;"></div> <small>Official stamp</small> </div> <p style="text-align: center;">..... (Official's signature)</p>	<p>A check carried out by the undersigned Customs official shows that:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) the details given on this form are accurate¹; (2) this form does not meet the requirements as to correctness (see notes appended)¹. <p>Place and date of signature</p> <div style="text-align: center; margin: 10px 0;"> <div style="border: 1px dotted black; display: inline-block; width: 50px; height: 50px; vertical-align: middle;"></div> <small>Official stamp</small> </div> <p style="text-align: center;">..... (Official's signature)</p>

* Checks on forms APR are to be carried out at random and also whenever the Customs authorities of the importing country have reasonable doubt as to the true origin of the goods in question or of certain parts thereof.

The Customs authorities of the importing country are to return to the authorities responsible for checking in the exporting country the form APR contained in the consignment, giving the formal or substantive reasons for an inquiry. Wherever possible they attach to this form the invoice which has been presented to them, or a copy thereof, and forward any information which it has been possible to obtain and which suggests that the particulars given on the form APR are inaccurate.

If the Customs authorities of the importing country decide to suspend execution of the Generalised System of Preferences while awaiting the results of the check, they shall offer to release the goods to the importer subject to any conservatory measures deemed necessary.

160 der Beilagen

69

NOTE

- This label (to the right) is to be detached and stuck to the outer packing of the postal packet or parcel.
- The exporter must sign the label. He may also stamp it.

(PART 2)

LABEL APR	A 00000
Description of goods	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
(Exporter's signature)	

GOODS IN RESPECT OF WHICH A CERTIFICATE OF ORIGIN FORM A MAY BE ENDORSED OR A FORM APR MAY BE MADE OUT

- A certificate of origin form A may be endorsed or a form APR may be made out only in respect of those goods which, in the country of exportation, fall within one of the following categories:
- (i) either the goods shall be wholly produced in the country of exportation, that is, they should fall within a description of goods which is accepted as "wholly produced" under the rules prescribed by the country of destination concerned, or
 - (ii) alternatively, if the goods are manufactured wholly or partly from materials or components imported into the country of exportation or of undetermined origin these materials or components must have undergone a substantial transformation there into a different product. It is important to note that all materials and components which cannot be shown to be of that country's origin must be treated as if they were imported. Usually the transformation must be such as to lead to the exported goods being classified under a Brussels Nomenclature Tariff heading other than that relating to any of the above materials or components used. In addition special rules are prescribed for various classes of goods in Lists A and B of certain countries' rules of origin and other subsidiary provisions and these should be carefully studied.

If the goods qualify under the above criteria, the exporter must indicate in line "Origin criterion" of part 1 of the form the origin criteria on the basis of which he claims that his goods qualify for the GSP, in the manner shown in the following table:

Circumstances of production or manufacture in the country of exportation	Insert in line "Origin criterion" (front of part 1)
(a) Goods, worked upon but not wholly produced in the exporting country, which were produced in conformity with the provisions of para. (ii), which fall under a Brussels Nomenclature Tariff heading specified in Column 1 of List A and which satisfy any conditions in Columns 3 and 4 of List A which are relevant to these goods	"A", followed by the Brussels Nomenclature heading number of the exported goods example: "A" 74.07
(b) Goods, worked upon but not wholly produced in the exporting country, which fall within an item in Column 1 of List B and which comply with the provisions of that item	"B", followed by the Brussels Nomenclature heading number of the exported goods example: "B" 73.15
(c) Goods, worked upon but not wholly produced in the exporting country, which were produced in conformity with the provisions of para. (ii), which are not specifically referred to in Lists A or B, and which do not contravene a general provision of List A	"X", followed by the Brussels Nomenclature heading number of the exported goods example: "X" 98.02
(d) Goods wholly produced in the country of exportation (see para. (i) above)	"P"

Note. "List A" and "List B" refer to the lists of qualifying processes specified by the countries of importation concerned.

160 der Beilagen

(VOLET 1)

SYSTÈME GÉNÉRALISÉ DE PRÉFÉRENCES	ÉTIQUETTE APR	A 00000
Déclaration de l'exportateur		Désignation des marchandises
<p>Je soussigné, exportateur des marchandises décrites ci-contre et contenues dans cet envoi postal,</p> <p>— déclare qu'elles se trouvent en (pays exportateur)</p> <p>et remplissent les conditions d'origine requises par le Système généralisé de préférences</p> <p>pour être exportées à destination de (pays importateur)</p> <p>— m'engage à présenter aux autorités responsables toutes justifications que celles-ci jugent nécessaires et à accepter tout contrôle par lesdites autorités de ma comptabilité et des circonstances de la fabrication des marchandises décrites ci-contre.</p> <p>Critère d'origine (Voir notes au verso du volet 2):</p> <p>Fait à, le</p> <p>..... (Signature de l'exportateur)</p> <p>Exportateur:</p> <p>(Nom et prénom ou raison sociale et adresse complète de l'exportateur)</p>		
<p>Observation (¹):</p> <p>.....</p> <p>Administration ou service du pays d'exportation chargé du contrôle a posteriori de la déclaration de l'exportateur (²):</p> <p>.....</p>		

(¹) Indiquer les références au contrôle éventuellement déjà effectué par l'administration ou le service compétent.

(²) Indiquer l'administration ou le service prévu par les dispositions nationales.

A INSERER DANS LE COIS

DEMANDE DE CONTRÔLE	RÉSULTAT DU CONTRÔLE
<p>Le fonctionnaire des douanes soussigné sollicite le contrôle de la déclaration de l'exportateur figurant au recto du présent formulaire (*).</p> <p>A , le</p> <p><input type="checkbox"/> Cachet du bureau</p> <p>..... (Signature du fonctionnaire)</p>	<p>Le contrôle effectué par le fonctionnaire du service compétent soussigné a permis de constater</p> <ol style="list-style-type: none"> que les indications et mentions portées sur le présent formulaire sont exactes (¹); que le présent formulaire ne répond pas aux conditions de régularité requises (voir les remarques ci-annexées) (¹). <p>A , le</p> <p><input type="checkbox"/> Cachet du bureau</p> <p>..... (Signature du fonctionnaire)</p> <p>(¹) Rayer la mention inutile.</p>

(*) Le contrôle a posteriori du formulaire APR est effectué à titre de sondage ou chaque fois que la douane du pays d'importation a des doutes fondés en ce qui concerne l'origine réelle de la marchandise en cause ou de certains de ses composants.

La douane du pays d'importation envoie à l'administration ou au service du pays d'exportation chargé du contrôle le formulaire APR contenu dans le colis, en indiquant les motifs de forme ou de fond qui justifient une enquête. Autant que possible, elle joint à ce formulaire la facture qui lui a été présentée ou une copie de celle-ci, et fournit tous les renseignements qui ont pu être obtenus et qui font penser que les mentions portées sur le formulaire APR sont inexactes.

Si elle décide de surseoir à l'application du Système généralisé de préférences dans l'attente des résultats du contrôle, la douane du pays d'importation offre à l'importateur la mainlevée des marchandises sous réserve des mesures conservatoires jugées nécessaires.

160 der Beilagen

73

NOTA BENE

- L'étiquette ci-contre est à détacher et à coller sur l'emballage extérieur du paquet ou du colis postal.
- La signature de l'exportateur est obligatoire. Elle est complétée éventuellement par le cachet de l'exportateur.

(VOLET 2)

ETIQUETTE APR	A 00000
Désignation des marchandises	
.....	
.....	
.....	
.....	
(Signature de l'exportateur)	

**MARCHANDISES POUVANT DONNER LIEU AU VISA D'UN CERTIFICAT D'ORIGINE FORMULE A
OU A L'ETABLISSEMENT D'UN FORMULAIRE APR**

Peuvent seules donner lieu au visa d'un certificat d'origine formule A ou à l'établissement d'un formulaire APR les marchandises qui, dans le pays d'exportation, entrent dans l'une des catégories suivante

i) ou bien la marchandise doit être entièrement produite dans le pays exportateur, c'est-à-dire correspondre à la définition des marchandises considérées comme « entièrement produites » qui figure dans les règlements du pays de destination intéressé,

ii) ou bien si elle est fabriquée entièrement ou en partie au moyen de matières ou de composants importés dans le pays exportateur ou d'origine indéterminée, ces matières ou composants doivent y avoir subi une transformation substantielle qui en fasse un produit différent. **Il importe de noter** que toutes matières et tous composants à propos desquels il est impossible de prouver qu'ils sont originaires dudit pays doivent être considérés comme importés. En général, la transformation doit être telle qu'elle ait pour effet de faire classer la marchandise exportée dans une rubrique de la Nomenclature douanière de Bruxelles différente de celle où seraient classés ces matières ou composants. En outre, des règles d'origine spéciales et des dispositions subsidiaires sont prévues pour diverses catégories de marchandises des listes A et B de certains pays, et ces règles et dispositions devraient être soigneusement étudiées.

Si la marchandise satisfait aux critères ci-dessus, l'exportateur indiquera à la ligne « critère d'origine » du volet 1 du formulaire, le critère d'origine en vertu duquel il demande, pour cette marchandise, le bénéfice du Système généralisé de préférences, de la manière indiquée dans le tableau ci-après:

Conditions de production ou de fabrication dans le pays d'exportation	Indiquer ce critère à la ligne « critère d'origine » (recto du volet 1)
a) Marchandise, ouvrée, mais non entièrement produite dans le pays exportateur, qui a été produite d'une manière conforme aux dispositions du paragraphe ii), qui relève d'une position de la NDB spécifiée dans la colonne 1 de la Liste A et qui satisfait aux conditions des colonnes 3 et 4 de cette liste applicables à cette marchandise.	« A », suivi de la position de la marchandise dans la NDB Exemple: « A » 74.07
b) Marchandise, ouvrée, mais non entièrement produite dans le pays d'exportation, qui correspond à une rubrique de la colonne 1 de la Liste B et qui est conforme aux dispositions concernant cette rubrique.	« B », suivi de la position de la marchandise dans la NDB Exemple: « B » 73.15
c) Marchandise, ouvrée, mais non entièrement produite dans le pays exportateur, qui a été produite d'une manière conforme aux dispositions du paragraphe ii), qui n'est pas expressément mentionnée dans la Liste A ou la Liste B et n'est pas incompatible avec une disposition générale de la Liste A.	« X », suivi de la position de la marchandise dans la NDB Exemple: « X » 98.02
d) Marchandise entièrement produite dans le pays exportateur (voir le paragraphe i) ci-dessus).	« P »

Note. La « Liste A » et la « Liste B » sont les listes des opérations de transformation requises par les pays d'importation intéressés.

160 der Beilagen

DEM PAKET BEIZULEGEN

FORMBLATT APR		(Teil 1)
ALLGEMEINES PRÄFERENZSYSTEM	ETIKETT APR	A 000000
Erklärung des Ausführers	Warenbeschreibung	
Der Unterzeichnete, Ausführer der nebenstehenden und in dieser Postsendung enthaltenen Waren	
— erklärt, daß sich diese in..... (Ausfuhrland) befinden und daß sie den Ursprungserfordernissen entsprechen, die für diese Waren	
im Allgemeinen Präferenzsystem für Waren, die nach (Einfuhrland) ausgeführt werden, enthalten sind;	
— verpflichtetsich, auf Verlangen den zuständigen Behörden alle von ihnen für erforderlich erachteten Nachweise zu erbringen und jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die nebenstehenden Waren seitens dieser Behörden zu dulden.	
Ursprungskriterium (siehe die Bemerkungen auf der Rückseite des Teiles 2):	
Ort und Datum der Unterschrift	
..... (Unterschrift des Ausführers)	Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrlandes, der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt ²⁾ :	
Ausführer:	(Name und Vorname oder Firma, vollständige Anschrift des Ausführers)	

¹⁾ Hinweis auf bereits erfolgte Prüfungen der zuständigen Behörden oder Dienststellen.²⁾ Hinweis auf die nach den innerstaatlichen Vorschriften vorgesehenen Behörden.

ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG	ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
<p>Der unterzeichnete Zollbeamte bittet darum, die auf der Vorderseite dieses Formblattes angegebene Erklärung des Ausführers zu überprüfen. *)</p>	<p>Die Nachprüfung durch den unterzeichneten Beamten der zuständigen Dienststelle hat ergeben, daß</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) die auf diesem Formblatt eingetragenen Angaben richtig sind¹⁾; (2) dieses Formblatt nicht den Erfordernissen für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe die beigefügten Bemerkungen¹⁾).
<p>Ort und Datum der Unterschrift:</p> <div style="text-align: center; margin: 10px 0;">  Amtsstempel (Unterschrift des Zollbeamten) </div>	<p>Ort und Datum der Unterschrift:</p> <div style="text-align: center; margin: 10px 0;">  Amtsstempel (Unterschrift des Beamten) </div>

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

*) Die nachträgliche Überprüfung des Formblattes APR erfolgt stichprobenweise oder jedesmal dann, wenn die Zollbehörde des Einfuhrlandes begründete Zweifel an dem tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren oder ihrer Bestandteile hat.

Die Zollbehörde des Einfuhrlandes übermittelt der mit der Nachprüfung beauftragten Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrlandes das in dem Packstück enthaltene Formblatt APR und teilt die formalen oder sachlichen Gründe mit, die eine Untersuchung rechtfertigen. Nach Möglichkeit fügt sie dem Formblatt die ihr vorgelegte Rechnung oder eine Abschrift der Rechnung bei und erteilt alle verfügbaren Auskünfte, die auf die Unrichtigkeit der Angaben auf dem Formblatt APR schließen lassen.

Beschließt die Zollbehörde des Einfuhrlandes die Aussetzung der Anwendung des Allgemeinen Präferenzsystems bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung, so soll sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherheitsmaßnahmen die Ware freigeben.

ANMERKUNG:

- Nebenstehendes Etikett ist abzutrennen und außen auf die Verpackung des zum Postversand kommenden Packstückes aufzukleben.
- Das Etikett ist vom Ausführer zu unterschreiben. Gegebenenfalls ist daneben ein Abdruck des Firmenstempels des Ausführers anzubringen.

(Teil 2)

ETIKETT APR	A 00000
Warenbeschreibung	
.....
.....
.....
.....
.....
(Unterschrift des Ausführers)	

**WAREN, FÜR DIE EIN URSPRUNGSZEUGNIS NACH FORMBLATT A BESTÄTIGT
ODER EIN FORMBLATT APR AUSGESTELLT WERDEN KANN**

Ein Ursprungzeugnis nach Formblatt A kann bestätigt oder ein Formblatt APR kann ausgestellt werden für Waren, die im Ausfuhrland in eine der folgenden Kategorien fallen:

- (i) Entweder müssen die Waren im Ausfuhrland vollständig erzeugt worden sein, das heißt sie müssen unter einer Warenbezeichnung fallen, die nach den Regeln des betreffenden Bestimmungslandes als „vollständig erzeugt“ zugelassen werden, oder
- (ii) wenn die Waren ganz oder teilweise aus Materialien oder Bestandteilen hergestellt worden sind, die in das Ausfuhrland eingeführt worden oder unbestimmbaren Ursprungs sind, müssen diese Materialien oder Bestandteile eine ausreichende Be- oder Verarbeitung zu einem unterschiedlichen Erzeugnis erfahren haben. **Betont wird**, daß alle Materialien und Bestandteile, deren Ursprung in diesem Land nicht nachgewiesen werden kann, so behandelt werden müssen, als ob sie eingeführt worden wären. Üblicherweise muß es sich um eine Be- oder Verarbeitung handeln, die zur Folge hat, daß die ausgeföhrten Waren unter einer anderen Nummer der Brüsseler Zolltarifnomenklatur einzurichten sind als jene, die sich auf die vorerwähnten verwendeten Materialien oder Bestandteile beziehen. Zusätzlich sind besondere Regeln für verschiedene Warengruppen vorgesehen, die in den Listen A und B der Ursprungsregeln einzelner Länder und in anderen ergänzenden Bestimmungen enthalten sind; diese sind sorgfältig zu prüfen.

Wenn die Waren den vorerwähnten Kriterien entsprechen, muß der Ausführer in der Zeile „Ursprungskriterium“ im Teil 1 des Formblattes das Ursprungskriterium angeben, auf Grund dessen er den Anspruch auf Qualifizierung seiner Waren nach dem APS erhebt, und zwar in der in der folgenden Übersicht angegebenen Art:

Umstände der Herstellung im Ausfuhrland	In der Zeile „Ursprungskriterium“ einzusetzen (Vorderseite von Teil 1)
(a) Waren, im Ausfuhrland be- oder verarbeitet, aber nicht vollständig erzeugt, die nach den im Abs. (ii) enthaltenen Bestimmungen hergestellt worden sind, die unter einer Brüsseler Zolltarifnummer einzurichten sind, die in Spalte 1 der Liste A angegeben ist und die allfälligen Bedingungen der Spalten 3 und 4 der Liste A, die sich auf diese Waren beziehen, entsprechen	„A“, gefolgt von der Nummer der Brüsseler Nomenklatur, die sich auf die ausgeföhrten Waren bezieht Beispiel: „A“ 74.07
(b) Waren, im Ausfuhrland be- oder verarbeitet, aber nicht vollständig erzeugt, die in Spalte 1 der Liste B genannt sind und den dort angeführten Bedingungen entsprechen	„B“, gefolgt von der Nummer der Brüsseler Nomenklatur, die sich auf die ausgeföhrten Waren bezieht Beispiel: „B“ 73.15
(c) Waren, im Ausfuhrland be- oder verarbeitet, aber nicht vollständig erzeugt, die nach den im Abs. (ii) enthaltenen Bestimmungen hergestellt worden sind, die weder in den Listen A oder B genannt sind noch einer allgemeinen Bestimmung der Liste A widersprechen	„X“, gefolgt von der Nummer der Brüsseler Nomenklatur, die sich auf die ausgeföhrten Waren bezieht Beispiel: „X“ 98.02
(d) Waren, im Ausfuhrland vollständig erzeugt (siche Abs. (i) oben)	„P“

Anmerkung. „Liste A“ und „Liste B“ beziehen sich auf die Listen von Herstellungsvorgängen, die von den betreffenden Einfuhrländern erstellt worden sind.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes ist es, durch eine präferentielle Senkung der Zölle für Waren, die aus Entwicklungsländern stammen, die Exporterlöse dieser Länder zu erhöhen und dadurch ihre Industrialisierung zu fördern sowie ihr Wirtschaftswachstum zu beschleunigen.

Eine verstärkte Industrialisierung und eine Beschleunigung des Wirtschaftswachstums erfordern bedeutende Investitionen der Entwicklungsländer; in Anbetracht des niedrigen Standes der wirtschaftlichen Entwicklung dieser Länder kann ein beträchtlicher Teil dieser Investitionen jedoch nur durch die Einfuhr von Gütern verwirklicht werden. Die Finanzierung dieser Einfuhren hätte durch die aus Exporten von Gütern und Dienstleistungen erzielten Erlöse zu erfolgen, die jedoch häufig zur Finanzierung des gesamten Einfuhrbedarfes nicht ausreichen. Die Abdeckung des sich daraus ergebenden Zahlungsbilanzdefizites erfolgt in beträchtlichem Ausmaß durch finanzielle Zuwendungen, welche die Industriestaaten den Entwicklungsländern in Form von Exportkrediten, Anleihen, Direktinvestitionen sowie öffentlichen Schenkungen oder Krediten zur Verfügung stellen; ein Großteil dieser Zuwendungen hat zu einem starken Anwachsen der Forderungen des Auslandes und somit zu einer vermehrten Verschuldung der Entwicklungsländer geführt. Eine Einschränkung der Importe scheint derzeit nur begrenzt durchführbar zu sein, da die Einfuhren der Entwicklungsländer hauptsächlich dazu dienen, die vordringlichen Bedürfnisse an Investitions- und Konsumgütern zu befriedigen. Es ergibt sich somit für die Entwicklungsländer die Notwendigkeit, zusätzliche Exporterlöse zu erzielen, um den eingegangenen Rückzahlungsverpflichtungen zu entsprechen und um ihre Entwicklung vermehrt mit eigenen Mitteln finanziieren zu können.

Die Entwicklung des Außenhandels der Entwicklungsländer zeigte in den letzten Jahren im allgemeinen eine zunehmende Verschlechterung der Stellung ihrer Exporte auf dem Weltmarkt. Der Welthandel wies in den Jahren 1960 bis 1969 eine durchschnittliche jährliche Wachstumsrate

von 8,7% auf und erreichte 1969 einen Umfang von ungefähr 270 Milliarden US-Dollar.

Die verschiedenen Ländergruppen nahmen an diesem Wachstum in unterschiedlichem Ausmaß teil; während die mittlere jährliche Wachstumsrate der Exporte der marktwirtschaftlich organisierten Industriestaaten in den Jahren 1960 bis 1969 9,4% betrug, erreichte sie für die Entwicklungsländer nur 6,5%. Dies bewirkte ein Ansteigen des Anteiles der Industriestaaten am Welthandel von 63,7% auf 68,6%; der Anteil der Entwicklungsländer verringerte sich hingegen von 21,5% auf 17,9%. Dieser Rückgang trat ein, obwohl der absolute Wert ihrer Ausfuhren von 28 Milliarden US-Dollar im Jahre 1960 auf 48 Milliarden US-Dollar im Jahre 1969 anstieg.

Daß die Gesamtheit der Entwicklungsländer nach wie vor ein jährliches Handelsbilanzdefizit von ungefähr 2 Milliarden US-Dollar aufweist, ist im wesentlichen die Folge der für sie ungünstigen Entwicklung der Weltmarktpreise. Während die Einfuhren in überwiegendem Ausmaß aus Investitions- und unentbehrlichen Konsumgütern bestehen, bestanden die Exporte der Entwicklungsländer 1968 immer noch zu 78,1% aus Rohstoffen und nur zu 21,9% aus Halbfertig- und Fertigwaren. Der hohe Anteil der Rohstoffe an den Ausfuhren bewirkt die für diese Länder ungünstige Entwicklung der Exporterlöse; trotz des Abschlusses internationaler Rohstoffabkommen stiegen die Preise aller Rohstoffe in den Jahren 1963 bis 1969 im Durchschnitt nur um 4%, während die Preissteigerung für Industrieprodukte in der gleichen Periode 10% betrug.

Unter den handelspolitischen Maßnahmen, die zu einer Erhöhung der Exporterlöse der Entwicklungsländer führen können, erscheint die durch diesen Gesetzentwurf vorgesehene Einführung eines Systems allgemeiner, einseitiger und nichtdiskriminierender Zollpräferenzen zugunsten von Entwicklungsländern besonders bedeutend. Die Schaffung von Zollpräferenzen zugunsten der Entwicklungsländer wurde durch eine Expertengruppe des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) erstmals im Jahre 1958 in einem Bericht empfohlen; seit diesem Zeit-

punkt bemühten sich die Entwicklungsländer, alle Industriestaaten von den Vorteilen der Zollpräferenzen zu überzeugen.

Die im Jahre 1963 auf Grund eines Beschlusses der VERTRAGSPARTEIEN im Rahmen des GATT begonnene Prüfung dieser Frage führte vorerst zu keinen konkreten Ergebnissen; gewisse Länder waren nämlich gegen eine solche Idee, da die Gewährung von Zollpräferenzen einerseits eine wesentliche Abweichung vom Grundsatz der Meistbegünstigung bedeutet, andererseits die Gefahr bestand, daß die zu dieser Zeit laufenden Vorbereitungen der Kennedy-Runde durch eine gleichzeitige Aktion auf dem Zollsektor gestört werden könnten. Durch die Schaffung des Teiles IV des GATT, den Österreich 1966 angenommen hat (siehe BGBL. Nr. 250/1966), wurde jedoch die Idee, in den Handelsbeziehungen zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern in Zukunft der besonderen Lage dieser Länder vermehrt Rechnung zu tragen, grundsätzlich anerkannt.

Noch während die Frage der Präferenzen im GATT geprüft wurde, brachten die Entwicklungsländer 1964 diese Angelegenheit auch vor die 1. Welthandelskonferenz der Vereinten Nationen. Da die schon im GATT vorgebrachten Einwände auch in der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) aufrechterhalten wurden, kam es hinsichtlich des Präferenzsystems zu keiner Entscheidung; eine Fortsetzung der Arbeiten im Rahmen dieser Organisation wurde jedoch beschlossen.

Die in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vertretenen Industriestaaten beschlossen im Jahre 1965, ihre Handelsbeziehungen mit den Entwicklungsländern zu überprüfen und eine konstruktive und gegenseitig abgestimmte Politik zur Förderung der Exporterlöse dieser Länder zu definieren. Zu diesem Zweck wurde ein Sonderausschuß aus Vertretern der Vereinigten Staaten, Frankreichs, Großbritanniens und der Bundesrepublik Deutschland eingesetzt. Ende 1967 legte dieser Ausschuß schließlich einen Bericht vor, in dem vorgeschlagen wurde, daß alle entwickelten Staaten allen Entwicklungsländern allgemeine, einseitige Zollpräferenzen für Halbfertig- und Fertigwaren gewähren sollten; diese sollten nicht Gegenstand vertraglicher Verpflichtungen sein, sondern autonom und einseitig gewährt werden. Allgemein wurde der Grundsatz anerkannt, daß die Anstrengungen der Geberländer verhältnismäßig gleichwertig sein sollen.

Die im Rahmen der OECD erzielte Einigung zwischen den Geberländern fand ihren Niederschlag in den Stellungnahmen dieser Länder bei der Diskussion dieser Frage anlässlich der 2. Welt-

handelskonferenz, die 1968 in New Delhi abgehalten wurde. Bei dieser Konferenz wurde einstimmig eine Entschließung verabschiedet, welche u. a. „die baldige Einführung eines gegenseitig annehmbaren Systems allgemeiner, einseitiger und nichtdiskriminierender Präferenzen zugunsten der Halbfertig- und Fertigwarenausfuhren der Entwicklungsländer“ vorsieht [Resolution 21 (II)].

Die Verabschiedung dieser Entschließung ermöglichte es, mit der Ausarbeitung des allgemeinen Präferenzsystems zu beginnen; die Arbeiten wurden einerseits zwischen den Industriestaaten (im Rahmen der OECD), andererseits zwischen den Geber- und den künftigen Empfängerländern (im Rahmen der UNCTAD) fortgesetzt. Nach umfangreichen Konsultationen zwischen diesen beiden Ländergruppen im Herbst 1969 und im Frühjahr 1970 legten die Geberländer der UNCTAD im September 1970 ihre Angebote vor, auf deren Grundlage sie gemäß ihren innerstaatlichen Vorschriften Zollpräferenzen zu gewähren beabsichtigten.

Österreich hat alle Maßnahmen, die zu einer verstärkten Beteiligung der Entwicklungsländer am Welthandel führen könnten, stets mit besonderer Aufmerksamkeit geprüft. So hat es — unter Ausnutzung aller Möglichkeiten, welche das Prinzip der Meistbegünstigung (Art. I des GATT) gestattet — bereits im Rahmen der Kennedy-Runde umfangreiche Zollsenkungen bei Waren durchgeführt, die auch für Entwicklungsländer von Exportinteresse sind, ohne von diesen Ländern die Einräumung von Zollsenkungen zur Wahrung des Prinzips der Gegenseitigkeit zu verlangen (BGBL. Nr. 397/1967). Bei Zollzugeständnissen, die für Entwicklungsländer von Interesse sind, hat Österreich überdies von der im Rahmen der Kennedy-Runde vereinbarten stufenweisen Inkraftsetzung Abstand genommen und die entsprechenden Vertragszölle mit 1. Juli 1968 bzw. mit 1. Jänner 1969 zur Gänze in Kraft gesetzt (BGBL. Nr. 187/1968). Die Diskriminierung der Einfuhren aus den Entwicklungsländern, die nicht Vertragsparteien des GATT sind oder zu den von Österreich vertraglich meistbegünstigten Staaten gehören, wurde insofern beseitigt, als auch hinsichtlich der Einfuhren aus diesen Ländern die Anwendung der Vertragszollsätze ohne Gegenseitigkeit nunmehr vorgesehen ist (BGBL. Nr. 419/1970).

Im Sinne dieser Haltung sowie unter Bedachtnahme auf die Vorgangsweise der übrigen Geberländer unterbreitete auch Österreich, wie bereits kurz erwähnt, im September 1970 sein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen. Da die Entwicklungsländer mit Rücksicht auf die derzeitige Struktur ihrer Exporte nachdrücklich die Einbeziehung von Waren des Agrarsektors (Kapitel 1 bis 24 des Zolltarifes) verlangten, erklärte sich auch Österreich bereit, für ausgewählte

Waren dieses Sektors bestimmte Zollpräferenzen zu gewähren. Für die Waren der Kapitel 25 bis 99 des Zolltarifes sah das Angebot eine lineare Zollsenkung vor, die später mit 30% spezifiziert wurde. Bestimmte Ausnahmen wurden vorbehalten, wie etwa gewisse Baumwolltextilien oder Waren, die dem Ausgleichsabgabegesetz unterliegen. Eine Schutzklausel, die primär die Zuwachsraten der Einfuhren aus den begünstigten Ländern zum Maßstab nimmt, soll eine Schädigung der heimischen Wirtschaft verhindern, die sich als Folge der Anwendung der Vorzugszollsätze voraussichtlich nur in besonders gelagerten Fällen ergeben könnte. Dieses Angebot wurde, wie auch von allen anderen Geberländern, unter dem Vorbehalt des Grundsatzes erstellt, daß alle bedeutenden Industrieländer, die der OECD angehören, Präferenzen gewähren und verhältnismäßig gleichwertige Anstrengungen unternehmen.

Obwohl gewisse Fragen noch weiterer Klärung bedurften, anerkannten die Mitglieder der UNCTAD, daß die in den Angeboten der Geberländer vorgesehenen Maßnahmen allgemein annehmbar seien; es wurden überdies regelmäßige Konsultationen vereinbart, um zu prüfen, auf welche Weise dieses allgemeine Präferenzsystem und seine Durchführung verbessert werden können.

Auch im Rahmen der von der 25. Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedeten Strategie für die 2. Entwicklungsdekade wurde die baldige Inkraftsetzung des allgemeinen Präferenzsystems als wichtige Maßnahme zur Förderung des Handels der Entwicklungsländer bezeichnet.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat zum Ziel, als Abschluß der dargelegten Entwicklung in Ausführung des österreichischen Angebotes den Entwicklungsländern Zollpräferenzen im Sinne der internationalen Erörterungen zu gewähren. Er trägt auch den Argumenten der Entwicklungsländer Rechnung, daß ihnen aus den Zollsenkungen der Kennedy-Runde zwar ansehnliche Vorteile erwachsen sind, daß diese ihren Exporten aber nicht jene Wachstumsaussichten eröffnen, die ihren Entwicklungsbedürfnissen genügten.

Die vorgesehenen Zollpräferenzen sind vom Grundsatz der Meistbegünstigung ausgenommen. Die Vereinbarkeit dieses Gesetzentwurfes mit den Bestimmungen des GATT wurde durch eine Ausnahmegenehmigung der VERTRAGSPARTEIEN gewährleistet (BGBI. Nr. 6/1972). Mit diesem Gesetzentwurf soll von der durch diese Ausnahmegenehmigung eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Er stellt auch die Vollziehung des Beschlusses des Nationalrates vom 24. Juni 1971 dar, wonach das im Rahmen

des GATT abgeschlossene Übereinkommen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Das vorgeschlagene Präferenzschema ermöglicht die bevorzugte Zollbehandlung bei etwa 40% der Einfuhren aus Entwicklungsländern nach der derzeitigen Einfuhrstruktur. Die von diesem Schema nicht erfaßten Einfuhren sind zum weitesten überwiegenden Teil bereits auf allgemeiner oder vertraglicher Grundlage zollfrei. Der voraussichtliche Einnahmeausfall in der Höhe von rund 100 Millionen Schilling dürfte eine maximale Größe darstellen. Im übrigen kann erwartet werden, daß er durch eine Steigerung des Einfuhrvolumens aus den begünstigten Ländern zum Teil ausgeglichen werden wird.

Bemerkt wird noch, daß die EWG ihr Präferenzschema bereits mit 1. Juli 1971 in Kraft gesetzt hat, Japan das seine mit 1. August 1971, Norwegen mit 1. Oktober 1971. Die übrigen Geberländer haben ihre Schemata mit 1. Jänner 1972 realisiert oder planen eine Inkraftsetzung möglichst bald nach diesem Termin.

Die Vollziehung des zu beschließenden Bundesgesetzes wird voraussichtlich nur einen geringen Mehraufwand für die Verwaltung verursachen; dieser wird sich vor allem aus der genauen Erfassung der Einfuhren gemäß § 6 ergeben, die gemeinsam mit den detaillierten statistischen Erhebungen erfolgen wird, welche die international abgesprochenen Verfahren zur Überprüfung des allgemeinen Präferenzsystems erforderlich machen, sowie möglicherweise im Zusammenhang mit der Überprüfung der Ursprungsregeln. Die erwähnten statistischen Arbeiten werden beim Statistischen Zentralamt im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erfolgen; es ist zu erwarten, daß dadurch die entstehenden Kosten auf ein Mindestmaß beschränkt werden können.

Die kompetenzrechtliche Grundlage für die Erlassung dieses Bundesgesetzes ist durch Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG in Verbindung mit § 7 Z. 4 FAG 1967 gegeben.

II. Besonderer Teil

Zum Titel

Der Kurztitel zieht den international üblichen Terminus „Präferenzzölle“ an Stelle des im übrigen Text verwendeten deutschsprachigen Ausdruckes „Vorzugszölle“ heran.

Zu § 1:

Abs. 1 bestimmt grundsätzlich, daß — nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen — anläßlich der Einfuhr bestimmter Waren aus bestimmten Ländern Vorzugszollsätze anzuwenden sind. Die Definition des Warenkreises, die Festsetzung der Höhe der Vorzugszollsätze und

des betroffenen Länderkreises ist in den §§ 2 und 3 des Gesetzentwurfes enthalten.

Abs. 2 regelt das Verhältnis zwischen den im Zolltarifgesetz 1958 vorgesehenen allgemeinen Zollsätzen und den durch diesen Gesetzentwurf einzuräumenden Zollsätzen. Wenn auch die auf Grund dieses Gesetzentwurfes anzuwendenden Zollsätze mangels einer vertraglichen Vereinbarung keine Vertragszollsätze im Sinne des § 4 Abs. 1 des Zollgesetzes 1955 sind, so sollen sie dennoch rechtlich als solche behandelt werden. Folglich bleiben alle auf die allgemeinen Zollsätze des Zolltarifgesetzes sich gründenden Sonderbegünstigungen und sonstige Zollvorschriften unberührt (z. B. Zollbegünstigungsmaßnahmen auf Grund von Anmerkungen des Zolltarifgesetzes). Die anzuwendenden Zollsätze stellen daher keine Ausgangszölle für diese autonom vorgesehenen Sonderbegünstigungen dar.

Abs. 3 ist aus zwei Gründen erforderlich. Erstens, um den Grundsatz der Derogation des früheren Gesetzes durch das spätere im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung kommen zu lassen. Sollte daher ein im Zolltarifgesetz 1958 vorgesehener Zollsatz oder ein nach sonstigen Rechtsvorschriften anzuwendender Zollsatz günstiger sein, so wird seine Anwendung durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht behindert. Das Fehlen einer solchen Regelung hätte zur Folge, daß ein gemäß diesem Gesetzentwurf anzuwendender Zollsatz auch dann zur Geltung käme, wenn auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften ein günstigerer Zollsatz vorgesehen wäre.

Zweitens ist Abs. 3 erforderlich, weil jene Waren, deren Zölle derzeit oder in Zukunft durch Abschöpfungsregelungen, die dem Ausgleich zwischen den Weltmarktpreisen und den inländischen Preisen dienen, ersetzt werden, von der Anwendung von Vorzugszollsätzen ausgenommen bleiben sollen. Es handelt sich hiebei insbesondere um das Marktordnungsgesetz 1967 sowie um das Zuckergesetz, das Stärkegesetz und das Ausgleichsabgabegesetz. Abgaben zollgleicher Wirkung, die zusätzlich zum Zoll erhoben werden, wie etwa die Abgaben nach dem Antidumpinggesetz, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung.

Durch Abs. 4 wird klargestellt, daß die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes keine Auswirkung auf andere Eingangsabgaben, insbesondere auf die Ausgleichsteuer, haben.

Zu § 2:

Abs. 1 und 2 legen einerseits den Warenkreis, andererseits das Ausmaß der Vorzugszollbehandlung fest. Die Waren, die nach den Anlagen A und B für eine präferentielle Zollbehandlung vorgesehen bzw. davon ausgenommen sind, sowie das Ausmaß der Zollsenkungen entspre-

chen dem österreichischen Angebot in OECD und UNCTAD.

Abs. 3 bestimmt die Zollsätze, welche zur Berechnung der ermäßigten Vorzugszollsätze heranzuziehen sind. Er sieht vor, daß zur Berechnung der Abgabenbelastung jeweils vom niedrigeren Zollsatz der im österreichischen Zolltarif in der Zollsatzspalte festgelegten allgemeinen und vertraglichen Zollsätze auszugehen ist.

Abs. 4 bis 6 tragen in erster Linie dem Umstand Rechnung, daß die von Österreich angebotenen Zollpräferenzen mit den diesbezüglichen Angeboten der anderen Industrieländer eng verbunden sind, da man international übereingekommen ist, die durch das Präferenzsystem entstehenden Lasten unter den Geberländern gleichmäßig zu verteilen. Die im Rahmen der OECD und der UNCTAD vorgesehenen Überprüfungen der Auswirkungen des allgemeinen Präferenzsystems können Änderungen kurzfristig erforderlich machen. Mit Rücksicht auf diese Zielsetzung erscheinen daher entsprechende Verordnungsermächtigungen geboten.

Zu § 3:

Grundsätzlich sollen alle Waren in den Genuß von Vorzugszöllen kommen, die aus Entwicklungsländern stammen. Die beteiligten Länder sind übereingekommen, diesbezüglich den Grundsatz der „self election“ anzuwenden; dieser Grundsatz bestimmt, daß diejenigen Staaten, Gebiete und Gebietsteile als begünstigte Länder in den Genuß der Präferenzen kommen sollen, die sich als Entwicklungsländer erklären. Auch Österreich hat sich zu diesem Grundsatz bekannt. Hinsichtlich der Durchführung dieses Grundsatzes muß Österreich jedoch in einem gewissen Ausmaß auf die Entscheidungen der anderen Geberländer, insbesondere auf die Entscheidungen der Haupthandelsländer, Bedacht nehmen; eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Lasten kann nur dann sichergestellt werden, wenn der von den Geberländern anerkannte Kreis der begünstigten Länder eine gewisse Einheitlichkeit aufweist.

Zu § 4:

Bei der Gewährung von Zollpräferenzen liegt es im Interesse beider Seiten, die Vorzugsbehandlung nur Waren zugute kommen zu lassen, die tatsächlich aus dem begünstigten Bereich stammen. Das begünstigte Land ist daran interessiert, Waren aus Drittländern nicht an der Präferenz partizipieren zu lassen, während das Geberland die Gewißheit anstrebt, daß der von ihm erbrachte Verzicht auf Zolleinnahmen und auf Zollschutz auf bestimmte Relationen eingeschränkt bleibt, innerhalb welcher bestimmte Ziele angestrebt werden, wie — im vorliegenden Fall — die wirtschaftliche Förderung der

Entwicklungsländer. Der Gesetzgeber muß daher Vorsorge treffen, daß nur solche Waren zu Vorzugszöllen abgefertigt werden, die ihren Ursprung in Entwicklungsländern haben.

Ein weiterer notwendiger Bestandteil eines Präferenzsystems ist eine Regel, wonach die zu Vorzugszöllen abzufertigenden Waren grundsätzlich unmittelbar aus dem begünstigt zu behandelnden Land in das Geberland versandt bzw. befördert werden müssen. Abweichungen von diesem Grundsatz werden nur bei Einhaltung bestimmter Bedingungen zugelassen. Bei dieser Regel handelt es sich weniger um eine Ursprungsvorregel im engeren Sinn; sie soll vielmehr verhindern, daß Ursprungserzeugnisse auf ihrem Weg vom Erzeugungsland in das Importland in dritten Ländern einer weiteren Be- oder Verarbeitung unterworfen werden, die sich allenfalls auf den Ursprung der Waren auswirken könnte.

Da die für die Realisierung der dargelegten Grundsätze notwendigen Regeln, die auch die erforderlichen dokumentarischen Unterlagen einschließen, verhältnismäßig umfangreich sind, erschien ihre Aufnahme in Anlagen zum Präferenzzollgesetz (Anlagen D, E und F) zweckmäßig.

Ursprungsregeln sind hinsichtlich ihrer Verfahrensbestimmungen Bestandteile des Zollverfahrens. Sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene besteht das Bestreben, dieses möglichst einfach und rationell zu gestalten. Fortschritte auf diesem Gebiet können die Notwendigkeit zu einer Änderung der Ursprungsregeln nach sich ziehen. Darauf hinaus reflektieren die Regeln über die ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgänge weitgehend die Abwicklung wirtschaftlicher Beziehungen. Da diese ständig Änderungen unterliegen, kann sich auch die Anpassung der Ursprungsregeln an diese Änderungen als erforderlich erweisen. Eine weitere Ursache möglicher Änderungen der Ursprungsregeln liegt in internationalen Entwicklungen; insbesondere ist der bereits dargelegte Zusammenhang des österreichischen Präferenzschemas mit den diesbezüglichen Anstrengungen der anderen Industriestaaten, die nach dem Grundsatz der verhältnismäßigen Gleichwertigkeit zu beurteilen sind, zu berücksichtigen. Da die aus den dargelegten Gründen erforderlich werdenden Änderungen der Ursprungsregeln sich nicht auf die Grundsätze der dem Gesetzentwurf angeschlossenen Ursprungsregeln beziehen, sondern als Anpassungsmaßnahmen Einzelheiten technischer Natur betreffen, erscheint die Heranziehung des Verordnungsgebers geboten. Hiefür spricht auch der Umstand, daß allenfalls erforderliche Änderungen mitunter innerhalb kurzer Fristen vorgenommen werden müssen, um ihre wirtschaftliche Wirksamkeit zu gewährleisten.

Die Ermächtigung des Bundesministeriums für Finanzen zum unmittelbaren Schriftverkehr mit

den in Betracht kommenden Behörden der begünstigten Länder in den Angelegenheiten der Handhabung der Ursprungsregeln entspricht der bereits im § 9 des 1. EFTA-Durchführungsgegesetzes, BGBl. Nr. 274/1961 (in der Fassung von BGBl. Nr. 47/1967), für eine gleichgelagerte Situation getroffenen Regelung.

Die Anwendung eines Vorzugszollsatzes ist vom Vorliegen bestimmter Ursprungserfordernisse abhängig. Der Verfügungsberechtigte ist wohl nach dem Zollgesetz verpflichtet, den Ursprung der zur Abfertigung gestellten Ware zu erklären, nicht aber, ob die Ware den in den Anlagen zum Präferenzzollgesetz statuierten besonderen Erfordernissen entspricht. Um zu vermeiden, daß sich Fälle ergeben, in denen die zollschuldrechtlichen Bestimmungen des § 174 Abs. 3 lit. c des Zollgesetzes 1955 betreffend die Entstehung der Zollschuld kraft Gesetzes als Folge von unrichtigen Angaben in der Warenerklärung oder in der Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes nicht anwendbar sind, wurde im Abs. 5 ein besonderer zollschuldrechtlicher Tatbestand vorgesehen. Diese Bestimmung ist dem § 6 des 1. EFTA-Durchführungsgegesetzes in der Fassung der Novelle 1967, BGBl. Nr. 47, nachgebildet.

Abs. 6 legt fest, daß für die Beurteilung der zolltarifarischen Einreichung der im Gesetz genannten Waren die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes in der jeweils gültigen Fassung Anwendung zu finden haben. Hierdurch sollen mögliche Einwände entkräftet werden, wonach etwa für die tarifarische Einreichung einer Ware nicht die (einen Bestandteil des Zolltarifgesetzes bildenden) Allgemeinen Tarifierungsvorschriften, sondern die allgemeine Verkehrsauffassung heranzuziehen wäre.

Zu § 5:

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen dargelegt wurde, sind die vorgesehenen Zollpräferenzen vom Grundsatz der Meistbegünstigung ausgenommen. Um diesen auf internationaler Ebene durch eine entsprechende Willenserklärung aller UNCTAD-Mitglieder zustandegekommenen Sachverhalt im Interesse der Rechtssicherheit auch auf innerstaatlicher Ebene ausreichend abzusichern, schließt § 5 die Anwendung der Meistbegünstigungsklausel auf Vorzugszölle nach diesem Gesetzentwurf ausdrücklich aus. Hierbei bleibt es ohne Belang, ob eine Meistbegünstigungsklausel in einem multilateralen Vertrag oder in einem bilateralen Abkommen enthalten ist; ebenso ist auch die Anwendung der Vorzugszölle auf Waren der Zollausschlüsse und auf inländische Rückwaren aus dem Titel der Meistbegünstigung ausgeschlossen.

Zu § 6:

Dieser enthält eine Schutzklausel, welche die Aussetzung eines Präferenzzollsatzes auf Einfuhren aus begünstigten Ländern ermöglicht.

Österreich hat bei den Konsultationen mit den Entwicklungsländern im Rahmen der UNCTAD bekanntgegeben, daß die Anwendung folgender Schutzklausel vorgesehen ist:

Österreich behält sich das Recht vor, die Anwendung eines Vorzugszollsatzes bei einer begünstigten Ware gegenüber allen begünstigten Ländern dann auszusetzen, wenn die Einfuhren dieser Ware aus diesen Ländern die Höhe der Einfuhren während einer Referenzperiode um mehr als 25% übersteigen. Dieses Recht behält sich Österreich auch gegenüber einem der begünstigten Länder vor, wenn die Einfuhren dieser Ware aus diesem Land die Höhe der Einfuhren während einer Referenzperiode um mehr als 10% übersteigen und dieses Land gleichzeitig erstes oder zweites Lieferland unter den begünstigten Ländern bei dieser Ware ist.

Die im vorstehenden Absatz genannten Referenzperioden (Bezugszeiträume) sind die entsprechenden Zeiträume des vorangegangenen Jahres, wobei eine Überprüfung anfangs für jedes erste Halbjahr eines Kalenderjahres sowie für jedes ganze Kalenderjahr vorgesehen ist. Sollte sich herausstellen, daß diese Zeiträume für eine wirksame Überwachung der Einfuhren nicht ausreichen, so ist in Aussicht genommen, die Überprüfungen auf der Grundlage kürzerer Zeiträume durchführen zu lassen. Diese Umstellung könnte auf administrativer Grundlage erfolgen.

Die genannten Steigerungssätze von 25% bzw. 10% stellen jährliche Einfuhrsteigerungen dar.

Bei der Berechnung der Einfuhrsteigerung sind Einfuhren, welche über den Steigerungssätzen von 25% bzw. 10% liegen, nicht als Grundlage für die weiteren Berechnungen heranzuziehen.

Die Bestimmungen des § 6 gestatten die Durchführung des im österreichischen Angebot in OECD und UNCTAD vorgesehenen Schutzmechanismus.

Zu § 7:

Diese Bestimmung regelt die Zuständigkeit hinsichtlich der Ermittlung, ob auf Grund von Einfuhrsteigerungen, die das im § 6 Abs. 1 lit. a festgelegte Ausmaß übersteigen, inländischen Erzeugern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren ein ernsthafter Schaden zugefügt wird oder zugefügt zu werden droht.

Zu § 8:

Dieser Paragraph beschreibt die Aufgaben, welche das Österreichische Statistische Zentralamt bei der Durchführung dieses Bundesgesetzes

zu erfüllen hat. Insbesondere verpflichtet er dieses Amt, die Menge und den Wert der Einfuhren in den freien Verkehr von jenen Waren festzustellen, für welche Vorzugszölle zu erheben sind, und die jährliche Zuwachsrate dieser Einfuhren zu ermitteln. Die vorgesehenen statistischen Arbeiten werden im Zusammenhang mit den Arbeiten an der Außenhandelsstatistik im Rahmen der jeweiligen Aufarbeitungsperioden vorgenommen werden. Nach den bisherigen Erfahrungen kann damit gerechnet werden, daß die Ergebnisse der Ermittlungen dem für die Außenhandelsstatistik sachlich zuständigen Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie in einem Zeitraum von etwa längstens sieben Wochen zur Verfügung gestellt werden.

Abs. 2 sieht vor, daß die Ermittlung der jährlichen Zuwachsrate unterbleibt, solange gewisse Mindestwerte nicht überschritten werden. Andernfalls würde die Aufnahme von präferenzierten Exporten nach Österreich verhindert werden, da sich in einem solchen Fall bereits durch absolut geringfügige Importe außerordentlich hohe Zuwachsraten ergeben können.

Zu § 9:

Diese Bestimmung legt fest, unter welchen Voraussetzungen die Aussetzung der Anwendung eines Vorzugszollsatzes durch Verordnung wieder aufzuheben ist. Die Aufhebung wird grundsätzlich dann zu erfolgen haben, wenn der Tatbestand des § 6, der zur Aussetzung des Vorzugszolles führte, nicht mehr gegeben ist. Eine Aufhebung der Aussetzung der Anwendung eines Vorzugszollsatzes ist jedoch auf Grund der gewählten Formulierung auch dann möglich, wenn lediglich eines der im § 6 Abs. 1 angeführten Tatbestandselemente nicht mehr gegeben ist.

Zu § 10:

Dieser Paragraph enthält die notwendigen Vollzugsklauseln entsprechend den Bestimmungen des Gesetzentwurfes.

Zur Anlage A

Diese Anlage enthält die Ausführungen zu § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfes und führt jene Waren der Kapitel 1 bis 24 des Zolltarifes an, für die Vorzugszölle zu erheben sind. Daneben sind die jeweils vorgesehenen Vorzugszollsätze wiedergegeben.

Der Warenkreis der Anlage A sowie die angegebenen Vorzugszollsätze entsprechen dem Inhalt des von Österreich im Rahmen von OECD und UNCTAD hinterlegten Angebotes.

Zur Anlage B

Diese Anlage bezieht sich auf § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfes. Sie enthält die Liste jener

Waren der Kapitel 25 bis 99 des Zolltarifes, die von der Vorzugszollbehandlung kraft Gesetzes ausgeschlossen sind.

Auch diese Liste basiert inhaltlich auf dem von Österreich im Rahmen von OECD und UNCTAD hinterlegten Angebot.

Zur Anlage C

In den Genuß von Vorzugszöllen sollen alle Staaten, Gebiete und Gebietsteile kommen, die als „Entwicklungsländer“ anzusehen sind. Die beteiligten Länder sind übereingekommen, den Grundsatz der „self election“ anzuwenden. Dieser Grundsatz bestimmt, daß jene Länder als begünstigte Länder in den Genuß der Präferenzen kommen sollen, die sich infolge ihres Entwicklungsstadiums hiezu berechtigt fühlen. Eine Einschränkung dieses Grundsatzes kann jedoch dadurch gegeben sein, daß vereinbarungsgemäß die entstehenden Lasten auf die Geberländer möglichst gleichmäßig verteilt werden sollen, weshalb der begünstigte Länderkreis soweit als möglich einheitlich gestaltet werden soll.

Zu den Anlagen D, E und F

Für den Warenursprung für Zollzwecke gibt es derzeit keine allgemeingültige Begriffsbestimmung auf internationaler Ebene. Jedes am Welt- handel teilnehmende Land wendet seine nationale Ursprungsdefinition an; darüber hinaus wurden für die Zwecke von Präferenzabkommen Ursprungsdefinitionen ausgearbeitet, wie etwa innerhalb der EFTA, die jedoch in ihrer Anwendung nicht über das jeweilige Abkommen hinausreichen. Es wäre zwar verhältnismäßig einfach, eine allgemein annehmbare Definition für Waren auszuarbeiten, die zur Gänze aus einem einzigen Land stammen. Die Definition der ausreichenden Be- oder Verarbeitung, die eine Ware, welche im Verlauf ihrer Herstellung mehrere Länder durchläuft, in einem dieser Länder unterzogen werden muß, damit dieses Land als Ursprungsland angesehen werden kann, bereitete jedoch bisher unüberwindliche Schwierigkeiten.

Wie andernorts bereits dargelegt wurde, stellt das österreichische Präferenzschema gewissermaßen einen Teil einer weltweiten Übereinkunft zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern dar. Es versteht sich von selbst, daß bei den dieser Übereinkunft vorangegangenen Erörterungen auch das Bestreben, eine für Zwecke der allgemeinen Präferenzgewährung allgemein anwendbare Ursprungsdefinition zu erarbeiten, eine große Rolle spielte. Dieses Ziel strebten vor allem die Entwicklungsländer an, für die eine andere Lösung nahezu unüberwindliche administrative und wirtschaftliche Schwierigkeiten bereitet hätte, da sie in einem solchen Fall bei der Beurteilung der Ursprungseigenschaft

ihrer Exporte in jedes einzelne Geberland von unterschiedlichen Maßstäben ausgehen hätten müssen.

Die Bemühungen um eine Harmonisierung der Ursprungsregeln waren insoweit erfolgreich, als sich die am allgemeinen Präferenzsystem teilnehmenden Länder auf eine große Anzahl von Grundsätzen einigen konnten, nach welchen diese Regeln national gestaltet werden sollen. Als grundlegendes Kriterium für die Beurteilung der Frage, ob eine Ware einer ausreichenden Be- oder Verarbeitung unterzogen wurde, wird hiebei angesehen, ob die fertige Ware in eine andere Tarifnummer der Brüsseler Nomenklatur für die Einreihung der Waren in die Zolltarife fällt als die beim Herstellungsprozeß verwendeten Ausgangsmaterialien. Lediglich die USA, Kanada und Neuseeland, welche derzeit die Brüsseler Nomenklatur nicht anwenden, beurteilen die Verarbeitungsvorgänge nach dem hiebei erzielten Wertzuwachs.

Ursprungsregeln, die auf der Grundlage des Wechsels der Zolltarifnummer aufgebaut sind, werden von der EWG bereits seit Jahren auf ihren Handelsverkehr mit den assoziierten Ländern in Afrika und im Mittelmeerraum angewendet. Um es den Entwicklungsländern zu ermöglichen, von den durch das allgemeine Präferenzsystem gebotenen Vorteilen einen wirksamen Gebrauch zu machen, führten die europäischen Geberländer und Japan Gespräche über die Harmonisierung ihrer Ursprungsregeln auf der Grundlage der erwähnten, von der EWG angewendeten Regeln. Diese Gespräche führten zur Entwicklung einer international harmonisierten Praxis, die Regeln ermöglicht, die im weitestmöglichen Umfang übereinstimmen; Abweichungen der einzelnen Geberländer sind nur in Fällen eines unabdingbaren nationalen volkswirtschaftlichen Interesses vorgesehen.

Das Ergebnis der zusammenfassend dargestellten Verhandlungen bilden die in den Anlagen D, E und F enthaltenen Regeln.

Der in diesem Zusammenhang verwendete Ausdruck „Regeln“ entspricht der einschlägigen internationalen Praxis. Es besteht jedoch kein Zweifel daran, daß die vorliegenden „Regeln“ zwingendes innerstaatliches Recht sind.

Zur deutschsprachigen Fassung der Ursprungsregeln wird noch erwähnt, daß diese im weitestmöglichen Ausmaß der Fassung der von der EWG verwendeten Regeln angepaßt wurde. Dies erschien schon mit Rücksicht auf laufende inner-europäische Verhandlungen zweckmäßig, um eine möglichst einheitliche Rechtssprache im deutschen Sprachraum sicherzustellen.

Zu den Regeln wird — soweit erforderlich — im einzelnen folgendes bemerkt:

Zu Anlagen D und E

Regel 1 stellt den Grundsatz auf, daß Waren entweder vollständig in einem begünstigten Land erzeugt sein oder einer ausreichenden Be- oder Verarbeitung unterzogen werden müssen, damit sie präferenziell abgefertigt werden können.

Regel 2 enthält Legaldefinitionen für verschiedene Begriffe und grenzt den Bereich der bei der Ursprungsermittlung zu berücksichtigenden Umstände ab.

Regel 3 enthält die Definition der als vollständig erzeugt anzusehenden Waren, **Regel 4** die Definition des Begriffes „ausreichende Be- oder Verarbeitung“. Hierzu ist zu bemerken, daß der Wechsel der Zolltarifnummer für sich allein nicht in allen Fällen zu einem wirtschaftlich befriedigenden Ergebnis hinsichtlich der Ursprungsbegrundung führt, da die Brüsseler Nomenklatur grundsätzlich zu anderen Zwecken erstellt wurde als für die Ursprungsermittlung. Die Aufstellung zusätzlicher Regeln ist daher notwendig, die in den Listen A und B enthalten sind, die ihrerseits die Anlage E bilden. Die Liste A berücksichtigt diejenigen Fälle, in denen der Wechsel in der Tarifnummer bereits bei Be- oder Verarbeitungsvorgängen erfolgt, die nicht als im wirtschaftlichen Sinne ausreichend angesehen werden können (Spalte 3) bzw. in denen diese Folge nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen eintritt (Spalte 4). Die Liste B trifft für jene Fälle Vorsorge, bei denen eine im wirtschaftlichen Sinne als ausreichend anzusehende Be- oder Verarbeitung keinen Wechsel in der Tarifnummer bewirkt.

In beiden Listen sind Verarbeitungsvorgänge angeführt, bei denen für die Beurteilung ihrer wirtschaftlichen Relevanz hilfsweise auf den hierdurch bewirkten Wertzuwachs zurückgegriffen wird. **Regel 5** legt fest, nach welchen Grundsätzen bei der Berechnung dieses Wertzuwachses vorzugehen ist. Demnach ist dieser im Normalfall als Verhältnis des Zollwertes der verwendeten eingeführten Ausgangsmaterialien zum Exportpreis der hergestellten Ware, berechnet ab Werk, ausgedrückt. Auch für Sonderfälle ist entsprechende Vorsorge getroffen. Aus dem Wortlaut der Regeln 4 und 5 ergibt sich in diesem Zusammenhang, daß bei der Beurteilung der Ursprungsermittlung einer Ware nach dem Wertzuwachskriterium grundsätzlich vom gesamten Anteil auszugehen ist, der im fertigen Erzeugnis auf Drittlandware zurückzuführen ist.

Regel 6 bringt Bestimmungen über die Beurteilung von Umschließungen, die sich im Interesse der flüssigen Zollabfertigung an die einschlägigen zolltarifarischen Regeln anlehnen. **Regel 7** enthält Bestimmungen über die maßgebende Einheit, die nach den gleichen Grundsätzen abgefaßt sind.

Regel 8 definiert den Begriff der unmittelbaren Beförderung in das österreichische Zollgebiet in einer Weise, die sowohl auf die Bedürfnisse der österreichischen Wirtschaft unter Berücksichtigung der geographischen Situation als auch auf die Sicherung der erforderlichen Beweismittel Bedacht nimmt. **Regel 9** sieht eine Sonderbehandlung für Waren, die zu Ausstellungszwecken verwendet wurden, hinsichtlich des Grundsatzes der unmittelbaren Beförderung vor.

Regel 10 befaßt sich mit den erforderlichen Unterlagen für die Abfertigung zu Präferenzzöllen. Grundsätzlich ist hierfür die Vorlage eines Ursprungsnachweises in Form eines Ursprungszeugnisses erforderlich, das vom Exporteur abgegeben und von einer Zoll- oder sonstigen Regierungsbehörde des Ausfuhrlandes bestätigt sein muß. Wenn Entwicklungsländer mit dieser Aufgabe andere Stellen betrauen wollen, so bietet Abs. 2 dieser Regel die Rechtsgrundlage für den Abschluß von Staatsverträgen mit diesen Ländern, deren Zustandekommen und ordnungsgemäße Verlautbarung im Bundesgesetzblatt die Voraussetzung für die Anerkennung von Ursprungszeugnissen bietet, die nicht von staatlichen Stellen vidiert sind. Durch die Notwendigkeit des vorhergehenden Abschlusses konkreter Vereinbarungen mit einzelnen Ländern erscheint sichergestellt, daß tatsächlich nur Ursprungszeugnisse anerkannt werden, die von Stellen vidiert wurden, die Gewähr für die Einhaltung der Ursprungsregeln bieten.

Abs. 3 räumt die Möglichkeit ein, für Postsendungen bis zu einem bestimmten Wert auch vereinfachte Ursprungsnachweise anzuerkennen. Das hierfür geschaffene Formblatt beschränkt sich im wesentlichen auf die Erklärung des Ursprungs durch den Ausführer; es unterliegt jedoch den gleichen Überprüfungsmöglichkeiten wie das Ursprungszeugnis, das von einer ermächtigten Stelle vidiert wurde.

Diese Überprüfungsmöglichkeiten sind Gegenstand von Zusagen, die von den Entwicklungsländern den Gebietsländern generell gegeben wurden. In diesen Zusagen verpflichteten sich die Entwicklungsländer zunächst dazu, die Ursprungsregeln als solche einzuhalten und genauestens zu beobachten. Für die Ausstellung der Ursprungsnachweise wurde die Einhaltung eines Verfahrens zugesagt, das die größtmögliche Sicherheit vor der Hintergehung der mit der Vidiertierung beauftragten Stellen bietet. Ausbesserungen auf den Ursprungsnachweisen sollen nicht vorgenommen und nachträgliche Eintragungen durch Ansetzung geeigneter Striche verhindert werden. Die bei der Vidiertierung verwendeten Unterlagen werden ebenso wie die einschlägigen Unterlagen der Exporteure mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt, um eine spätere Überprüfung zu ermöglichen. Muster der verwendeten Stempelabdrucke wer-

den den Einfuhrländern zur Verfügung gestellt. Ansuchen auf Überprüfung der Ursprungsnachweise auf ihre materielle oder formelle Richtigkeit sind unter Anschluß der erforderlichen Unterlagen entweder direkt an den Ausführer oder an die bestätigende Stelle zu senden, die so bald als möglich ausreichende Auskünfte erteilen wird. Die Entwicklungsländer verpflichteten sich weiters, entsprechende Maßnahmen gegen Personen zu ergreifen, die unrichtige Ursprungsnachweise ausgestellt oder erschlichen haben. Bestätigungen von Stellen, die wiederholt unrichtige Angaben weiterleiteten, können erforderlichenfalls auch generell zurückgewiesen werden.

Der österreichische Gesetzgeber ist nicht dazu berufen, die begünstigten Länder hinsichtlich der dargestellten Maßnahmen als Normadressaten zu verpflichten. Da die vorliegenden Ursprungeregeln auch nicht Gegenstand eines Staatsvertrages sind, besteht keine Möglichkeit einer völkerrechtlichen Sanktion gegen Entwicklungsländer, die sich weigern, die dargestellten Zusagen einzuhalten. Abs. 4 der Regel 10 bestimmt daher, daß in solchen Fällen die Anerkennung von Ursprungsnachweisen aus solchen Ländern zu verweigern ist, wenn begründete Zweifel an ihrer inhaltlichen Richtigkeit bestehen. Diese Bestimmung soll sicherstellen, daß Waren nicht zu Präferenzzöllen abgefertigt werden, an deren Ursprungseigenschaft begründete Zweifel bestehen, sofern diese Zweifel nicht durch ein zwischenstaatliches Überprüfungsverfahren ausgeräumt werden können.

Regel 11 enthält technische Bestimmungen betreffend die Anerkennung von Ursprungsnachweisen. Abs. 3 bezieht sich auch auf Ursprungserklärungen nach Formblatt APR. Die im Abs. 4 erwähnten nachträglich ausgestellten Ursprungsnachweise sind für Fälle vorgesehen, in denen bei

der Ausfuhr versehentlich oder infolge besonderer Umstände keine Ursprungsnachweise beantragt wurden. Solche Zeugnisse werden von den hierzu ermächtigten Stellen erst bestätigt, wenn sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen und ob nicht bereits bei der Ausfuhr der betreffenden Waren ein Ursprungsnachweis erteilt wurde. Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung eines Ursprungsnachweises kann der Ausführer bei der betreffenden Stelle die Ausstellung einer Zweitauflistung beantragen, die von dem Tage an gilt, an dem das Original des Ursprungsnachweises ausgestellt worden ist.

Es versteht sich von selbst, daß die Bestimmungen der Regel 11 nicht bewirken können, daß Ursprungsnachweise, die nach der zollamtlichen Abfertigung bzw. nach Ablauf der Rechtsmittelfrist vorgelegt werden, zu einer Änderung der bereits erfolgten Zollfestsetzung führen können, es sei denn, es lägen die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens vor. Die genannten Fristen müssen daher zwischen der Bestätigung des Zeugnisses und dem vorstehend genannten Zeitpunkt liegen; ebenso müssen auch Zweitauflistungen oder nachträglich ausgestellte Zeugnisse rechtzeitig beigebracht werden.

Regel 12 schließlich sieht für Kleinsendungen privater Natur innerhalb bestimmter Wertgrenzen eine Dispensierung von der Beibringung des Ursprungsnachweises vor.

Zu Anlage F

Diese enthält die Muster der vorgesehenen Ursprungsnachweise sowie Bestimmungen technischer Art über die Beschaffenheit der Nachweise und die Modalitäten ihrer Ausfüllung.